

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses

29.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö HFA	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Antrag gem. § 24 GO NRW des Nottuln & Friends e.V. auf einen Festbetragszuschuss für das Jahr 2023	
Vorlage 182/2022	8
32-2022 Nottuln Feriends.e.V., Antrag auf Festzuschuss für das Jahr 2023 182/2022	11
TOP Ö 3.2 Kommunales Casemanagement in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld	
Vorlage 181/2022	12
ENTWURF - Vereinbarung Kommunales Case-Management aller Kommunen Kreis Coesfeld - Stand 18.08.2022 181/2022	15
TOP Ö 3.3 Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022	
Vorlage 210/2022	20
Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022 210/2022	23
TOP Ö 3.4 Stellenplan 2023	
Vorlage 207/2022	54
Teil A - Beamte - Stellenplan und -übersicht 2023 207/2022	59
Teil B - Beschäftigte -Stellenplan und -übersicht 2023 207/2022	60
TOP Ö 3.5 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023	
Vorlage 211/2022	61
Anlage 1 zur Änderungsliste vorläufig 211/2022	63
Anlage 2 Auswirkungen auf den Ergebnisplan vorläufig 211/2022	65
Anlage 3 Auswirkungen auf den Finanzplan vorläufig 211/2022	66
Anlage 4 Entwicklung Eigenkapital vorläufig 211/2022	67
TOP Ö 4.1 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023	
Vorlage 159/2022	68
2023 15. Änderungssatzung 159/2022	71
Anlage 1 Gebührenkalkulation 159/2022	72
Anlage 2 Mengenentwicklung 159/2022	73
Anlage 3 Sachkonten 159/2022	74
TOP Ö 4.2 Abfallbeseitigung	
Vorlage 161/2022	75
Gefäßstückzahl 161/2022	89
Haushaltsansätze 2023 161/2022	90
Kalkulation 2023 161/2022	91
XVIII. Änderung Gebührensatzung 2023 161/2022	98
TOP Ö 4.3 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023	
Vorlage 193/2022	100
01_HH-Ansätze 2023 193/2022	103
01_Kalkulation 2023 193/2022	104
03_V. Änderungssatzung 2023 193/2022	107
TOP Ö 4.4 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung	
Vorlage 154/2022	110
30-2022 BA - Heike Gödde, Laub Dülmener Str. 154/2022	113
TOP Ö 5 1. Änderung ÖrV ZVM	

Vorlage 096/2022/1	116
20221116_örV_1. Änderung Entwurf 096/2022/1	119
TOP Ö 6 Gründung der Genossenschaft "Lerchenhorst e.G."	
Vorlage 208/2022	122
Anlage 1 - Satzung 208/2022	127



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 18.11.2022

Einladung

Am Dienstag, dem 29.11.2022, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

Die Sitzung beginnt zunächst mit der **nichtöffentlichen** Tagesordnung. Die **öffentliche Sitzung** beginnt um **20:00 Uhr**.

Die Beratung erfolgt unter den dann geltenden Corona-Bestimmungen.

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**
- 2 Stellenplan 2023**
- 3 Grunderwerb eines Gebäudes**

4 Vertragsangelegenheiten

5 Verschiedenes

A. Öffentliche Sitzung

2 Mitteilungen

3 Haushaltsangelegenheiten

3.1 Antrag gem. § 24 GO NRW des Nottuln & Friends e.V. auf einen Festbetragszuschuss für das Jahr 2023

Vorlage: 182/2022

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 16.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
siehe Beschlussänderung

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

3.2 Kommunales Casemanagement in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld

Vorlage: 181/2022

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Bildung und Soziales, 16.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

3.3 Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022

Vorlage: 210/2022

3.4 Stellenplan 2023

Vorlage: 207/2022

3.5 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023

Vorlage: 211/2022

4 Satzungsangelegenheiten

4.1 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023
Vorlage: 159/2022

4.2 Abfallbeseitigung

- 1) Entwicklung 2022
 - 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023
 - 3) Änderung der Abfallgebührensatzung
- Vorlage: 161/2022

4.3 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023
Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren
Vorlage: 193/2022

4.4 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung
Vorlage: 154/2022

5 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Erweiterung des Aufgabenportfolios
Vorlage: 096/2022/1

6 Gründung der Genossenschaft "Lerchenhorst e.G."
Vorlage: 208/2022

7 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Bildung und Soziales am 16.11.2022:

TOP A 3.1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2022

Antrag gem. § 24 GO NRW des Nottuln & Friends e.V. auf einen Festbetragszuschuss für das Jahr 2023

Vorlage 182/2022

Beschlussvorschlag:

Der der Vorlage beigefügte Antrag des Nottuln & Friends e.V. auf Bewilligung eines Festbetragszuschuss i.H.v. 750 € mtl. wird mit Blick auf die angespannte Haushaltslage abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Gemeinde Nottuln bezuschusst den Verein Nottuln & Friends e.V. auf Grundlage des Antrags in 2023 mit einem einmaligen Betrag von 4.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0

einstimmig angenommen



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 182/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 05 Soziale Hilfen Datum: 31.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Antrag gem. § 24 GO NRW des Nottuln & Friends e.V. auf einen Festbetragszuschuss für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der der Vorlage beigefügte Antrag des Nottuln & Friends e.V. auf Bewilligung eines Festbetragszuschuss i.H.v. 750 € mtl. wird mit Blick auf die angespannte Haushaltslage abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

750 €/mtl., 9.000 € p.a.

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Bildung und Soziales	16.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 182/2022

--	--	--	--	--

gez. Block

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 31.08.2022 wurde die Gewährung eines Festbetragszuschusses an den Nottuln & Friends e.V. für das laufende Haushaltsjahr i.H.v. 1.100 €/mtl. nach Vorstellung durch den Antragsteller eingehend beraten, insbesondere aber vor der Schwierigkeit unterjähriger, nicht veranschlagter, Zuwendungen abgelehnt (7 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen).

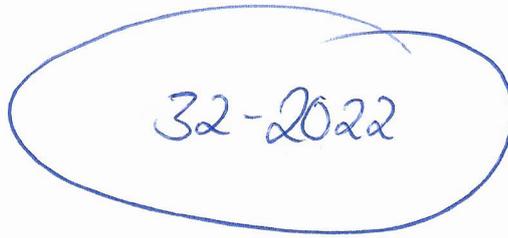
Auf Vorlage-Nr. 107/2022 wird verwiesen.

Der nunmehr am 14.10.2022 eingegangene Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die für das Jahr 2023 beantragte Zuschusshöhe hat sich auf 750 €/mtl. reduziert.

Anlagen:

Antrag Nottuln & Friends e.V.

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleiter



Nottuln & Friends e.V. | Hagenstraße 6-8 | 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

14. Okt. 2022

Anl. _____ Abt. 34/2

Antrag gemäß § 24 GO NRW auf einen Festbetragszuschuss für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

hiermit beantragt der Vorstand des Vereins Nottuln & Friends e.V. einen monatlichen Festbetragszuschuss für die Deckung der monatlichen Fixkosten des Vereins. Unser Verein engagiert sich in der Gemeinde Nottuln für die Förderung und Unterstützung der Flüchtlinge und hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Wir betreiben einen Zweckbetrieb #meetandcollect. Der #meetandcollect ist ein Sozialkaufhaus für hilfsbedürftige Personen und eine interkulturelle Begegnungsstätte. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden. Aus steuerungspolitischen Gründen werden geringfügige Entgelte für Kleidung, Fahrräder und Haushaltsartikeln in #meetandcollect eingenommen. Die Einnahmen belaufen sich durchschnittlich im Monat auf 750,00 bis 1.000,00 €. Der Verein hat monatliche Fixkosten für Miete, Nebenkosten, Software für Buchhaltung, Telekommunikationskosten und Versicherungen. Diese belaufen sich derzeit auf 1.750 € (eingerechnet sind die hohen Energiekosten für Strom und Gas) im Monat. Derzeit ist aufgrund des Ukrainekrieges die Spendenbereitschaft hoch. Aber das wird sehr schnell absinken, auch insbesondere wegen Inflation von 10 % sowie hohe Energiekosten bei den privaten Haushalten und Unternehmen. Mit unserer aktuellen Liquidität können wir #meetandcollect maximal 8 bis 10 Monate aufrechterhalten. Die Verträge sind größtenteils monatlich kündbar. Wir beantragen einen monatlichen Festbetragszuschuss in Höhe von 750,00 € für die nicht gedeckte Fixkosten, um ein Angebot in dieser Form für die Gemeinde Nottuln nachhaltig aufrechtzuerhalten. Bitte besuchen Sie uns auf www.nottuln-friends.de. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nottuln & Friends e.V.


Hagenstraße 6-8 | 48301 Nottuln
kontakt@nottuln-friends.de
Tharmarajah Chelliah
Vorstandsvorsitzender

Nottuln & Friends e.V.
Hagenstraße 6-8 | 48301 Nottuln
kontakt@nottuln-friends.de

Vorsitzender: Tharmarajah Chelliah
Stellv. Vorsitzender: Jürgen Küdde
Vorstand: Rudolf Schöpfer

Registereintrag: Amtsgericht Coesfeld
Registernummer: VR 7693
Volksbank Nottuln | IBAN: DE09 4016 4352 0035 3800 00



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 181/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 05 Soziale Hilfen Datum: 31.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Kommunales Casemanagement in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Zur Finanzierung etwaig nicht refinanzierter Kosten zur Errichtung und Unterhaltung eines kommunalen Case-Managements werden ab dem Jahr 2023 Kosten in Höhe von bis zu 5.000 € bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

5.000 € p.a. ab HH.-Jahr 2023

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Bildung und Soziales	16.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 181/2022

gez. Block

Sachverhalt:

Über den Stand der Umsetzung eines sogenannten Case-Managements in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 31.08.2022 berichtet.

Demnach hatten sich die Kommunen des Kreises Coesfeld im Rahmen einer gemeinsamen Interessenbekundung beim Kreis Coesfeld – Kommunales Integrationszentrum (KI) – erfolgreich auf eine Förderung aus dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, Baustein „Kommunales Casemanagement“ beworben.

Case-Management i.S. der Landesförderung „unterstützt die Etablierung effektiver Strukturen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und weiterer integrationspolitischer Akteure:innen, die Dienstleistungen zur Integration von Eingewanderten erbringen – ausgehend von der Betrachtung der Bearbeitung von Einzelfällen und den damit verbundenen unterschiedlichen Sichtweisen und Verantwortlichkeiten“.

Gefördert werden 6 Vollzeitstellen zu je 55.000 €/Jahr. Hiermit soll ein rechtskreisübergreifendes kommunales Case-Management aufgebaut und vorgehalten werden. Die kreisangehörigen Kommunen versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Auf die Region Mitte (Dülmen und Nottuln) entfällt 1 Stelle.

Es war bereits darüber berichtet worden, dass von den 6 Stellen also ca. 0,5 Stellen auf die Stadt Dülmen (Anstellungskörperschaft) und die Gemeinde Nottuln entfallen. Da mit der Umsetzung erst im nächsten Jahr zu rechnen ist, sollen ab dem Jahr 2023 Haushaltsmittel zur Finanzierung etwaig nicht refinanzierter Kosten in Höhe von bis zu 5.000 €/Jahr bereitgestellt werden.

Der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlagen:

Entwurf Kooperationsvereinbarung

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung

Kooperationsvereinbarung

Kommunales Case-Management in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld

zwischen

Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,
Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld,
Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen,
Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck,
Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 49394 Nordkirchen,
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln,
Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen,
Gemeinde Rosendahl, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl,
Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden,

vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

- im Folgenden alle gemeinsam Vertragsparteien genannt -

über die interkommunale Zusammenarbeit im Kommunalen Case-Management.

Präambel

Die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Coesfeld, im Einzelnen die Städte Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen sowie die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden, haben sich im Rahmen einer gemeinsamen Interessenbekundung beim Kreis Coesfeld – Kommunales Integrationszentrum – erfolgreich auf eine Förderung aus dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, Baustein „Kommunales Case-Management“ beworben. Gefördert werden sechs Vollzeitstellen „Case-Management“ zu je 55.000 EUR/ Jahr. Hiermit soll ein rechtskreisübergreifendes kommunales Case-Management aufgebaut und vorgehalten werden. Die kreisangehörigen Kommunen versprechen sich von der Kooperation eine effektive Dienstleistungserbringung sowie verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

Diese Vereinbarung regelt die näheren Einzelheiten der gemeinsamen Umsetzung eines kommunalen Case-Managements.

§ 1 Kooperation

1. Zur Einrichtung des kommunalen Case-Managements der Vertragsparteien arbeiten die Kommunen eng zusammen.
2. Zur Strukturierung der Arbeitsabläufe werden folgende Regionen gebildet:
 - a) Region Nord, bestehend aus der Stadt Coesfeld sowie den Gemeinden Billerbeck, Havixbeck und Rosendahl
 - b) Region Mitte, bestehend aus der Stadt Dülmen sowie der Gemeinde Nottuln
 - c) Region Süd, bestehend aus den Städten Lüdinghausen und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden.
3. Die Städte Coesfeld und Dülmen sowie die Gemeinde Ascheberg werden Arbeitgeberkommunen der künftigen Case-ManagerInnen und richten entsprechende unbefristete Planstellen ein, um ein rechtskreisübergreifendes Case-Management für alle Vertragsparteien aufzubauen.
Dabei werden die geförderten sechs Vollzeitstellen wie folgt in den Kommunen angelegt:
 - a) Region Nord: 2,5 Vollzeitstellen
 - b) Region Mitte: 1 Vollzeitstelle
 - c) Region Süd: 2,5 Vollzeitstellen
4. Die künftigen Case-ManagerInnen werden innerhalb der Regionen pro Kommune im gleichen Umfang eingesetzt. Mithin entfällt auf jede Vertragspartei folgender Stundenanteil:
 - a) Region Nord: 0,625 Stellen pro Kommune
 - b) Region Mitte: 0,5 Stellen pro Kommune
 - c) Region Süd: 0,5 Stellen pro Kommune
5. Die Vertragsparteien beauftragen die Gemeinde Ascheberg für erforderliche Abstimmungen zum Kommunalen Case-Management, die alle Vertragsparteien

betreffen, die Kommunikation mit dem Integrationszentrum des Kreises Coesfeld zu bündeln.

6. Die Vertragsparteien werden in Bezug auf den in der Präambel beschriebenen Vertragsgegenstand wechselseitig Informationen, Daten, Erfahrungen und Erkenntnisse bereitstellen, austauschen und analysieren.

§ 2 Kosten

Die Anstellungskörperschaften erhalten die Landesförderung direkt vom Fördergeber ausgezahlt und werden diese zur Kostendeckung bzw. –dämpfung einsetzen. Zwischen den Anstellungskörperschaften und dem Fördergeber werden Weiterleitungsverträge geschlossen.

Über die Landesförderung von 55.000 EUR / Vollzeitstelle / Jahr hinausgehende Kosten (sog. Eigenanteil für Personal- und Sachkosten) sind zwischen den Kommunen der vorbenannten Regionen Nord, Mitte, Süd aufzuteilen und von ihnen zu tragen.

Die Kosten umfassen folgende Positionen:

- Personalkosten inkl. Arbeitgeberanteil
- technische Ausstattung des Arbeitsplatzes (inkl. dienstliche digitale Endgeräte)
- Kosten des Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahrens sowie pauschalierte Kosten der Personalverwaltung

Die Aufteilung dieser Kosten bemisst sich nach dem Stundenanteil, in dem die Case-ManagerInnen in den jeweiligen Kommunen tätig sind.

Die Eigenanteile werden jährlich durch die Anstellungskörperschaften gegenüber den übrigen Kommunen in den jeweiligen Regionen abgerechnet.

Hierbei ist den Anforderungen des § 2b UStG Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass die gewährte Landesförderung aus dem Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ entfällt, verpflichten sich die beteiligten Vertragsparteien, die Kosten des Case-Managements je im gleichen Umfang zu tragen und ihren Anteil an die Anstellungskörperschaften zu begleichen. Sämtliche vorgenannten Kosten des Case-Managements werden hierbei auf die Vertragsparteien innerhalb der Regionen umgelegt. Eine neuerliche Abstimmung wird sodann erfolgen.

§ 3 Einbindung der Case-ManagerInnen

Die Case-ManagerInnen werden im unter § 1 Ziff. 3 genannten Umfang bei den Anstellungskörperschaften Coesfeld, Dülmen und Ascheberg beschäftigt.

Ihr Einsatz erfolgt nach Abstimmung zwischen den Kommunen der jeweiligen Regionen an einem oder mehreren Dienstorten innerhalb der jeweiligen Regionen.

§ 4 Beendigung dieses Vertrags

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von den Vertragsparteien gekündigt werden. Wenn nur eine Vertragspartei oder einzelne Vertragsparteien kündigen, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien bestehen. Die Anteile an Personalstellen sowie Personal- und Sachkosten der Ausscheidenden werden sodann zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Vertragsparteien aufgeteilt.
3. Wird diese Vereinbarung von allen Vertragsparteien gekündigt, verbleibt das aufgrund dieser Vereinbarung eingestellte Personal im vorgenannten Umfang bei den Anstellungskörperschaften.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragsparteien zu übermitteln.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke.

Ascheberg, __.__.2022

Billerbeck, __.__.2022

Thomas Stohldreier
Bürgermeister
Gemeinde Ascheberg

Marion Dirks
Bürgermeisterin
Stadt Billerbeck

Coesfeld, __.__.2022

Dülmen, __.__.2022

Eliza Diekmann
Bürgermeisterin
Stadt Coesfeld

Carsten Hövekamp
Bürgermeister
Stadt Dülmen

Havixbeck, __.__.2022

Jörn Möltgen
Bürgermeister
Gemeinde Havixbeck

Lüdinghausen, __.__.2022

Ansgar Mertens
Bürgermeister
Stadt Lüdinghausen

Nordkirchen, __.__.2022

Dietmar Bergmann
Bürgermeister
Gemeinde Nordkirchen

Nottuln, __.__.2022

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister
Gemeinde Nottuln

Olfen, __.__.2022

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister
Stadt Olfen

Rosendahl, __.__.2022

Christoph Gottheil
Bürgermeister
Gemeinde Rosendahl

Senden, __.__.2022

Sebastian Träger
Bürgermeister
Gemeinde Senden



Tagesordnungspunkt:

Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Bericht

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Finanzbericht der Gemeinde Nottuln soll einen informativen und transparenten Überblick über die Ertrags- und Finanzsituation zum Stichtag bieten. Das heißt unterjährig betrachtet wird die Liquidität (linke Säule des Diagramms) sowie das unterjährige Ergebnis (rechte Säule). Die Finanz- und Ergebnisrechnung sind ausgelagerte Konten der Vermögensrechnung, siehe Schaubild.



Nachfolgend sind einige Ertrags- und Liquiditätszahlen abgebildet. Die Details sind der Anlage Finanzbericht per Stichtag zu entnehmen. Alle Zahlenangaben in den Tabellen sind in T€.

1. Ergebnis- und Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	September 2021	September 2022	Plan 2022	Nachtrag 2022
29	Jahresergebnis	-1.061	-1.577	-391	-1.105
38	Änderung des Finanzbestand	-1.592	-3.767	-1.091	-11.573

2. Darstellung IST-Situation

Nr.	Bezeichnung	Oktober 2022	Nachtrag 2022	Prognose 2022
29	Jahresergebnis	-1.132	-1.105	848
38	Änderung des Finanzbestand	-2.912	-11.573	-1.055

3. Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung	Ansatz Gesamt	Mittel Verbraucht	Mittel Verfügbar	Prognose 2022
Summe	7.991	19.386	2.789	16.599	5.600

Ansatz gesamt lt. HH-Planung Nachtrag 19.116 T€, hier ist nicht die Umsetzung in Höhe von 272 T€ Turnhalle Niederstockumer Weg berücksichtigt – aus dem Projekt Sanierung. Diese Maßnahme wird zu annähernd 100% gefördert.

4. Vermögens- und Schuldenstand

Bezeichnung	30.09.
Liquidität	10.216
Darlehen	15.335
Kreditermächtigung Gesamt – 2021 verabschiedet	4.300
Kreditermächtigungen Gesamt – 2022 verabschiedet	8.000

Anlagen:

Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022

Verfasst:
gez. Lechtenberg, Thomas

Ö 3.3



Verwaltungsfinanzbericht per 30.09.2022



*Ausschuss: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung: 29.11.2022*

Inhaltsverzeichnis

1	ERGEBNISRECHNUNG (NACHTRAG)	3
1.1	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG (NACHTRAG)	4
1.2	DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER ERTRAGS- UND AUFWANDSKONTEN (NACHTRAG).....	5
2	FINANZRECHNUNG (NACHTRAG)	6
2.1	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG (NACHTRAG)	8
3	DARSTELLUNG IST-SITUATION	9
3.1	ERGEBNISRECHNUNG	9
3.2	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG (IST).....	10
3.3	FINANZRECHNUNG	11
3.4	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG (IST).....	13
4	INVESTITIONEN UND ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN	14
4.1	ÜBERBLICK.....	14
4.2	INVESTITIONSPLAN INKL. ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN.....	14
5	ENTWICKLUNG VERMÖGENS- UND SCHULDENSTAND	21
5.1	LIQUIDITÄTSSTATUS	21
5.2	SCHULDENSTAND 30.09.2022	22
5.3	KREDITERMÄCHTIGUNGEN	22
5.4	ZINSENTWICKLUNG*	22
6	MITTELUMLAGE	23
7	ÜBERPLANMÄßIGE AUSZAHLUNGEN	24
8	AUßERPLANMÄßIGE AUSZAHLUNGEN	24
9	DARSTELLUNG CORONABEDINGTER SCHADEN	25
10	DARSTELLUNG FLÜCHTLINGSKRISE (UKRAINE)	26
11	ÜBERSICHT FÖRDERVORHABEN	28
11.1	ÜBERBLICK.....	28
11.2	FÖRDERANTRÄGE NACH MAßNAHMEN	29
12	RISIKOMATRIX	31

1 Ergebnisrechnung (Nachtrag)

Nr.	Bezeichnung	Sep 21 €	Sep 22 €	Plan 2022 €	Nachtrag 22 €	Differenz €	Ansatz zu Nachtrag Abweichung in %	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	19.253.972	18.377.297	27.453.073	25.711.073	-1.742.000	-6,3%	↓
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.854.228	3.032.105	4.321.346	4.371.346	50.000	1,2%	→
03	+ Sonstige Transfererträge	460.030	104.305	21.200	21.200	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.179.913	2.511.034	3.493.641	3.493.641	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	518.814	506.739	730.095	730.095	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	484.189	581.437	821.790	821.790	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	782.180	739.990	874.500	874.500	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistung			180.000	180.000	0		
09	+/- Bestandsveränderungen					0		
10	= Ordentliche Erträge	25.533.325	25.852.906	37.895.645	36.203.645	-1.692.000	-4,5%	↓
11	- Personalaufwendungen	-4.257.270	-4.452.579	-6.370.123	-6.370.123	0		
12	- Versorgungsaufwendungen	-673.730	-702.030	-751.323	-751.323	0		
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-5.354.073	-5.662.349	-9.455.806	-9.584.806	-129.000	-1,4%	↓
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.490.589	-2.345.540	-3.127.387	-3.127.387	0		
15	- Transferaufwendungen	-12.240.842	-12.806.882	-16.893.879	-16.466.879	427.000	2,5%	→
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.209.181	-1.302.167	-2.109.907	-2.178.907	-69.000	-3,3%	↓
17	= Ordentliche Aufwendungen	-26.225.684	-27.271.548	-38.708.425	-38.479.425	229.000	0,6%	→
18	= Ordentliches Ergebnis(Z. 10+17)	-692.360	-1.418.642	-812.780	-2.275.780	-1.463.000		
19	+ Finanzerträge	45.320	199.315	170.000	170.000	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-415.656	-357.292	-535.732	-535.732	0		
21	= Finanzergebnis(Z. 19+20)	-370.336	-157.977	-365.732	-365.732	0		
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit(Z. 18+21)	-1.062.696	-1.576.619	-1.178.512	-2.641.512	-1.463.000		
23	+ Außerordentliche Erträge	685	11	787.000	1.537.000	750.000		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0			0		
25	= Außerordentliches Ergebnis(Z. 23+24)	685	11	787.000	1.537.000	750.000		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-1.062.011	-1.576.608	-391.512	-1.104.512	-713.000		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	15.618	15.216	128.015	128.015	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-15.583	-15.216	-128.015	-128.015	0		
29	= Jahresergebnis(Z. 26+27-28)	-1.061.975	-1.576.608	-391.512	-1.104.512	-713.000		

In den Positionen 02, 04 und 14 sind Sonderposten, ARAP's sowie die bilanziellen Abschreibungen enthalten. Wie hoch die Beträge sind, ist unter dem Punkt 1.2. zu entnehmen. Diese Positionen sind nicht liquiditätswirksam.

1.1 Kommentierung Ergebnisrechnung (Nachtrag)

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
01	Gewerbsteuer	Prognose angepasst. Siehe Seite 5 Darstellung ausgewählter Ertragspositionen.	-1.900
01	Ant. a. d. Einkommensteuer	Prognose angepasst. Siehe Seite 5 Darstellung ausgewählter Ertragspositionen.	126
01	Ant. a. d. Umsatzsteuer	Prognose angepasst. Siehe Seite 5 Darstellung ausgewählter Ertragspositionen.	20
01	Kompensationsleistungen	Prognose angepasst.	12
02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Baumberg – Förderung Ausbau Glasfaser.	50
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Turnhalle Niederstockumer Weg – Mittelumverteilung / ursprünglich als Sanierungskosten angesetzt, jedoch sind dies Investitionskosten. Vorgang wird auch gefördert.	-272
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Astrid Lindgren Schule – Planungskosten Machbarkeitsstudie.	28
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Baumberg – Ausbau Glasfaser.	50
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Klimaschutz – Erstellung Quartierskonzept.	25
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Sebastian Grundschule – Schaffung zusätzlicher Räume.	26
15	Transferaufwendungen	Gewerbsteuerumlage - Anpassung aufgrund Rückgang Gewerbesteuereinnahmen.	-153
15	Transferaufwendungen	Für die Durchführung des Weinfestes sowie den 400. Martinimarkt 2022 sollen die vorhandenen Mittel auf dem Kulturbudget eingesetzt werden: 15 T€ Umsetzung des Kulturentwicklungsprozesses sowie 10 T€ Initiierung kultureller Projekte.	-25
15	Transferaufwendungen	Kreisumlage – Anpassung da spätere Haushaltseinbringung des Kreises	-274
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Sebastian Grundschule – Miete Container und Treppentürme	35
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Erhöhung Aufwandspauschale Ratsmitglieder	34
23	A. O. Erträge	Zu bildender außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Corona-Krise (NKF-CIG)	750

1.2 Darstellung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten (Nachtrag)

Nr.	Bezeichnung	Sep 21	Sep 22	Plan 22	Nachtrag 22	Differenz	Ansatz zu Nachtrag	
		€	€	€	€		€	Abweichung in %
01	Grundsteuer B	3.189.212	3.232.259	4.270.000	4.270.000	0		
01	Gewerbsteuer "ohne Wasserwerk"	5.967.142	4.761.213	8.400.000	6.500.000	-1.900.000	-22,6%	↓
01	Einkommensteuer	8.535.561	8.683.194	12.238.000	12.364.000	126.000	1,0%	→
01	Umsatzsteuer	897.665	824.263	1.050.000	1.070.000	20.000	1,9%	→
01	Kompensationsleistungen	394.423	599.482	1.174.073	1.186.073	12.000	1,0%	→
02	Erstattungen f. Leistg. vom Land (FlüAG)	1.094.433	2.138.889	2.109.274	2.109.274	0		
02	Erträge aus Auflösung von Sonderposten	1.012.948	882.825	1.177.100	1.177.100	0		
02	Schlüsselzuweisungen	735.294	880.537	1.004.972	1.004.972	0		
04	Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen	709.557	547.455	729.940	729.940	0		
07	Konzessionsabgaben (ohne Wasserwerk)	363.284	411.743	509.000	509.000	0		

Nr.	Bezeichnung	Sep 21	Sep 22	Plan 22	Nachtrag 22	Differenz	Ansatz zu Nachtrag	
		€	€	€	€		€	Abweichung in %
13	Unterhaltung Außenanlagen	-843.310	-903.931	-1.191.382	-1.191.382	0		
13	Gebäudeunterhaltung	-101.837	-22.305	0	0	0		
13	Gebäudereinigung	-269.961	-322.302	-477.960	-477.960	0		
13	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	-1.191.266	-903.054	-1.258.140	-1.258.140	0		
13	Kostenerst. Städte/Gem./Gem.verbände	129.491	-279.487	-446.011	-446.011	0		
13	Abfallgebührenhaushalt	-1.063.230	-1.032.889	-1.530.365	-1.530.365	0		
14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.490.589	-2.345.540	-3.127.387	-3.127.387	0		
15	Leistungen für Asylbewerber	-643.929	-869.327	-920.000	-920.000	0		
15	Kreisumlage	-9.195.246	-9.479.948	-12.914.696	-12.640.696	274.000	2,1%	→
15	Gewerbsteuerumlage	-527.231	-428.396	-683.721	-530.721	153.000	22,4%	↑
15	Zuweisungen f. sonstige öffentliche Zwecke	-918.248	-865.198	-933.341	-933.341	0		
15	Zuschüsse an Private	-403.999	-560.770	-664.430	-639.430	25.000	3,8%	↑

2 Finanzrechnung (Nachtrag)

Nr.	Bezeichnung	Sep 21 €	Sep 22 €	Plan 22 €	Nachtrag 22 €	Differenz €	Ansatz zu Nachtrag Abweichung in %	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	16.656.381	16.617.631	27.453.073	25.711.073	-1.742.000		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.919.383	3.051.597	3.015.146	3.065.146	50.000		
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	437.160	103.538	21.200	21.200	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.143.134	2.569.901	2.763.701	2.763.701	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	538.575	619.437	730.095	730.095	0		
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	587.436	682.113	821.790	821.790	0		
07	+ Sonstige Einzahlungen	590.213	677.451	859.500	859.500	0		
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	46.115	199.320	170.000	170.000	0		
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	22.918.397	24.520.989	35.834.505	34.142.505	-1.692.000	-4,7%	↓
10	- Personalauszahlungen	-4.252.251	-4.444.978	-6.158.341	-6.158.341	0		
11	- Versorgungsauszahlungen	-607.742	-702.030	-981.000	-981.000	0		
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-5.629.321	-6.343.697	-9.380.806	-9.509.806	-129.000		
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-475.562	-412.240	-535.732	-535.732	0		
14	- Transferauszahlungen	-12.317.817	-13.432.604	-16.893.879	-16.466.879	427.000		
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.235.119	-1.457.195	-1.723.620	-1.792.620	-69.000		
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-24.517.812	-26.792.744	-35.673.378	-35.444.378	229.000	0,6%	→
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit(Z. 9+16)	-1.599.415	-2.271.755	161.127	-1.301.873	-1.463.000	-908,0%	↓

Nr.	Bezeichnung	Sep 21 €	Sep 22 €	Plan 22 €	Nachtrag 22 €	Differenz €	Ansatz zu Nachtrag Abweichung in %	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.186.696	2.023.913	2.017.828	2.073.828	56.000		
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	427.373	36.518					
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen							
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	450	450	210.000	210.000			
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen							
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.614.518	2.060.882	2.227.828	2.283.828	56.000	2,5%	→
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstell un.v.Grundst.+Gebäud.	-128.823	-301.150	-1.227.100	-5.381.103	-4.154.003		
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-619.728	-1.856.386	-3.331.000	-11.526.305	-8.195.305		
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-545.950	-510.198	-1.110.812	-1.527.820	-417.008		
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-41.202	-42.434	-42.000	-42.000			
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-126.367		-100.000	-608.354	-508.354		
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-11.751	-78.892	-30.848	-30.848			
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.473.820	-2.789.060	-5.841.760	-19.116.429	-13.274.669	-227,2%	↓
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit(Z. 23+30)	1.140.698	-728.179	-3.613.932	-16.832.601	-13.218.669	-365,8%	↓
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag(Z. 17+31)	-458.716	-2.999.934	-3.452.805	-18.134.474	-14.681.669	-425,2%	↓
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen		400.000	3.800.000	8.000.000	4.200.000		
34	+ Aufnahme v. Kred. zur Liquiditätssicherung							
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-953.091	-986.611	-1.197.415	-1.197.415			
36	- Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	-180.485	-180.485	-240.647	-240.647			
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.133.576	-767.096	2.361.938	6.561.938	4.200.000	177,8%	↑
38	= Änd. des Finanzbestandes(Z. 32+37)	-1.592.293	-3.767.030	-1.090.867	-11.572.536	-10.481.669	-960,9%	↓
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.445.548	14.335.007	5.334.222	14.440.679			
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-3.359.598	-348.898		-218.939			
41	= Liquide Mittel(Z. 38, 39+40)	9.493.658	10.219.079	4.243.355	2.649.203			

Im Investitionssaldo sind bereits die Ermächtigungsübertragungen 2021 nach 2022 enthalten.

2.1 Kommentierung Finanzrechnung (Nachtrag)

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	Entwicklung aus dem Liquiditätsfluss der Ertrags und Aufwandskonten	-1.225
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	Anpassung Förderung B+R Appelhülsen aufgrund der gestiegenen Kosten.	56
24	Auszahl.f. Erwerb/Herstellung v. Grundst + Gebäude	Anpassung Baukosten B+R Appelhülsen.	-59
24	Auszahl.f. Erwerb/Herstellung v. Grundst + Gebäude	Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft	-2.500
25	Auszahlg. f. Baumaßnahmen	Turnhalle Niederstockumer Weg – Mittelumverteilung / ursprünglich als Sanierungskosten angesetzt, jedoch sind dies Investitionskosten. Vorgang wird auch gefördert	-272
25	Auszahlg. f. Baumaßnahmen	Anpassung Kosten Brücke Stiftsplatz	-200
25	Auszahlg. f. Baumaßnahmen	Erhöhung Baukosten Sebastiangrundschule (Brand)	-600
25	Auszahlg. f. Baumaßnahmen	Neubau Kita - Gemeindewiese	-225
25	Auszahlg. f. Baumaßnahmen	Neubau Kita - OGS Martinusschule	-1.700
33	Aufnahme von Krediten für Investitionen	Nachtrag Kreditaufnahme	4.200

Hinweis: Im Rahmen des Neubau Tierheim, muss die Gemeinde Nottuln eine Bürgschaft gewähren.

3 Darstellung IST-Situation

3.1 Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Okt 22 €	Nachtrag 22 €	Prognose 22 €	Differenz €	Ansatz zu Nachtrag Abweichung in %	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	19.427.541	25.711.073	26.451.585	740.512	2,9%	→
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.003.841	4.371.346	4.335.210	-36.136	-0,8%	↓
03	+ Sonstige Transfererträge	112.248	21.200	113.230	92.030	434,1%	↑
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.163.100	3.493.641	3.513.695	20.054	0,6%	→
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	549.537	730.095	600.547	-129.548	-17,7%	↓
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	638.881	821.790	714.252	-107.538	-13,1%	↓
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	772.112	874.500	877.490	2.990	0,3%	→
08	+ Aktivierte Eigenleistung	0	180.000	180.000	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		0	0		
10	= Ordentliche Erträge	28.667.260	36.203.645	36.786.009	582.364	1,6%	→
11	- Personalaufwendungen	-4.942.828	-6.370.123	-6.354.537	15.586	0,2%	→
12	- Versorgungsaufwendungen	-772.233	-751.323	-751.323	0		
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.233.992	-9.584.806	-9.133.956	450.850	4,7%	↑
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.345.540	-3.127.387	-3.127.387	0		
15	- Transferaufwendungen	-13.946.965	-16.466.879	-16.608.160	-141.281	-0,9%	↓
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.388.252	-2.178.907	-2.117.956	60.951	2,8%	→
17	= Ordentliche Aufwendungen	-29.629.810	-38.479.425	-38.093.318	386.107	1,0%	→
18	= Ordentliches Ergebnis(Z. 10+17)	-962.550	-2.275.780	-1.307.309	968.471		
19	+ Finanzerträge	200.896	170.000	222.767	52.767		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-370.725	-535.732	-535.834	-102		
21	= Finanzergebnis(Z. 19+20)	-169.829	-365.732	-313.067	52.665		
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit(Z. 18+21)	-1.132.379	-2.641.512	-1.620.376	1.021.136		
23	+ Außerordentliche Erträge	11	1.537.000	1.777.747	240.747		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis(Z. 23+24)	11	1.537.000	1.777.747	240.747		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-1.132.368	-1.104.512	157.371	1.261.883		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	15.216	128.015	125.631	-2.384		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-15.216	-128.015	-125.671	2.344		
29	= Jahresergebnis(Z. 26+27-28)	-1.132.368	-1.104.512	157.331	1.261.843		

Die Prognose setzt sich aus den IST-Zahlen 01.01. – 30.09. sowie den Planzahlen 01.10- 31.12. zusammen. Bei neuen Erkenntnissen wurden einzelne Positionen betrachtet und hochgerechnet. Abgegrenzt wurden die nicht liquiditätswirksamen Positionen Sonderposten und bilanzielle Abschreibungen, diese finden sich in den Positionen 02, 04 und 14 wieder. Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 dargestellten Sachverhalte sind ebenfalls in der Prognose berücksichtigt.

3.2 Kommentierung Ergebnisrechnung (IST)

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	Gewerbsteuer – lt. Hochrechnung des Steueramtes positive Entwicklung gegenüber dem Planwert	+ 1.671
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	Einkommensteuer lt. Hochrechnung angesetzt	-1.141
03	Sonstige Transfererträge	Zusätzliche Mittel über Bund und Land zur Versorgung von Flüchtlingen.	+ 87
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen Städte/Gem. u. Gemeindeverbände fallen ggü. dem Planwert niedriger aus	-107
13	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen	Turnhalle Niederstockumer Weg – Mittelumverteilung von konsumtiv zu investiv Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen – hier sind Planleistungen noch nicht verausgabt insbesondere im Bereich der Straßen, des Hochwasserschutzes und der räumlichen Planung. Abfallentsorgung ggü. Planwert höher	- 272 -430 +170
15	Transferaufwendungen	Steigerung ggü. dem Planwert durch die Flüchtlingskrise Ukraine	+120
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Prüfungs- und Beratungskosten Abweichung ggü. Planwert	-60
19	Finanzerträge	Abweichung resultiert aus höheren Gewinnbeteiligungen Baubetriebshof und Abwasserwerk	+50
23	Außerordentliche Erträge	Coronabedingter Schaden - Anpassung des Wertes aufgrund des Rückgangs Einkommensteuer (siehe Punkt 9 – Darstellung coronabedingter Schaden)	+241

3.3 Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Okt 22 €	Nachtrag 22 €	Prognose 22 €	Differenz €	Ansatz zu Nachtrag Abweichung in %	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	19.936.399	25.711.073	25.710.383	-690		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.139.747	3.065.146	3.040.285	-24.861		
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	107.331	21.200	113.886	92.686		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.696.212	2.763.701	3.185.975	422.274		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	683.552	730.095	862.185	132.090		
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	739.864	821.790	853.356	31.566		
07	+ Sonstige Einzahlungen	761.511	859.500	969.111	109.611		
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	200.901	170.000	223.401	53.401		
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	28.265.517	34.142.505	34.958.581	816.076	2,4%	→
10	- Personalauszahlungen	-4.935.102	-6.158.341	-6.728.239	-569.898		
11	- Versorgungsauszahlungen	-772.233	-981.000	-1.044.928	-63.928		
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-7.041.231	-9.509.806	-9.749.150	-239.344		
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-425.673	-535.732	-582.070	-46.338		
14	- Transferauszahlungen	-14.552.593	-16.466.879	-16.924.264	-457.385		
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.614.629	-1.792.620	-1.964.915	-172.295		
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-29.341.461	-35.444.378	-36.993.566	-1.549.188	-4,4%	↓
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit(Z. 9+16)	-1.075.944	-1.301.873	-2.034.985	-733.112	-56,3%	↓

Nr.	Bezeichnung	Okt 22	Nachtrag 22	Prognose 22	Differenz	Ansatz zu Nachtrag	
		€	€	€	€	Abweichung in %	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.023.913	2.073.828	2.094.086	20.258		
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	76.208		76.208	76.208		
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0		0			
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	500	210.000	0	-210.000		
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0		0			
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.100.622	2.283.828	2.170.294	-113.534	-5,0%	↓
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstell un.v.Grundst.+Gebäud.	-306.208	-5.381.103	-662.970	4.718.133		
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-2.203.749	-11.526.305	-3.566.895	7.959.410		
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-534.872	-1.527.820	-929.572	598.247		
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-42.434	-42.000	-42.434	-434		
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-608.354	-361.000	247.354		
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-79.000	-30.848	-37.165	-6.317		
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.166.263	-19.116.429	-5.600.036	13.516.393	70,7%	↑
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit(Z. 23+30)	-1.065.642	-16.832.601	-3.429.742	13.402.859	79,6%	↑
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag(Z. 17+31)	-2.141.585	-18.134.474	-5.464.727	12.669.747	69,9%	↑
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	400.000	8.000.000	4.700.000	-3.300.000		
34	+ Aufnahme v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0		0			
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-990.336	-1.197.415	-1.191.600	5.815		
36	- Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	-180.485	-240.647	-240.647			
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-770.822	6.561.938	3.267.753	-3.294.185	-50,2%	↓
38	= Änd. des Finanzbestandes(Z. 32+37)	-2.912.407	-11.572.536	-2.196.974	9.375.562	81,0%	↑
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.440.679	14.440.679	14.440.679			
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-218.939	-218.939	-218.939			
41	= Liquide Mittel(Z. 38, 39+40)	11.309.333	2.649.203	12.024.765			

Die Prognose setzt sich aus den IST-Zahlen 01.01. – 30.09 sowie den Planzahlen 01.10- 31.12. zusammen. Bei neuen Erkenntnissen wurden einzelne Positionen betrachtet und hochgerechnet. Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 dargestellten Sachverhalte sind ebenfalls in der Prognose berücksichtigt.

3.4 Kommentierung Finanzrechnung (IST)

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
17	Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit	Entspricht den Liquiditätszu- bzw. -abflüssen aus den Sachverhalten der Ergebnisrechnung (Punkt 3.2).	-893
19	Einzahlg. aus Veräußerung von Sachanlagen	Verkäufe von Grundstücken der Gemeinde Nottuln	+76
21	Einzahlg. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	KAG-Beiträge Brulandstraße sind noch nicht geflossen, da Projekt noch in der Planung ist (siehe Investitionsplan – Seite 19 / Invest-Nr. STR100026))	-210
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	Die hier entstandene Veränderung zwischen dem Plan- und Prognosewert resultiert aus dem Status der einzelnen Projekte, z. B. durch Zeitverzögerungen aufgrund nicht eingehender Angebote von Handwerkern, etc.	+13.516
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Die Differenz resultiert aus noch nicht aufgenommenen Krediten und steht in engem Zusammenhang mit der Finanzgliederungsposition 31 und 33.	-3.300

4 Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

4.1 Überblick

Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Herausforderungen. Das ist u. a. auf die Projekte Neubau zweier Kita's, Bau einer Flüchtlingsunterkunft, Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen sowie auf die Wiederherstellung Sebastiangrundschule in Darup zurückzuführen. Diese Projekte sind im Haushalt mit ca. 9,4 Mio. € berücksichtigt. Aufgrund der derzeit herrschenden Krisen, können die Baupreise stark von den Haushaltsmitteln abweichen.

4.2 Investitionsplan inkl. Ermächtigungsübertragungen

Im Investitionsplan sind Investitionen (investiv) inkl. Ermächtigungsübertragungen der aktuellen Haushaltsplanperiode abgebildet. In den Spalten sind die Ermächtigungsübertragungen, der Ansatz Gesamt, die verbrauchten finanziellen Mittel, die noch verfügbaren finanziellen Mittel sowie die Prognose für das aktuelle Jahr abgebildet. Außerdem kann in der Liste noch der aktuelle Status, eine Erläuterung sowie die Finanzposition in der Finanzrechnung abgelesen werden. Die Prognosewerte finden sich auch unter dem Punkt 3.7 wieder in den Positionen 24 – 29. Der Datumsstand der Projekte ist der 30.09.2022.

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
ARAP36101	Zuschuss Kita "Abenteuerland"	64.876	15.000	in Bearbeitung	Rest als EÜ übertragen	28
ARAP36102	Zuschuss DRK-Kita Weltentdecker/Henry Dunant	63.778	15.000	in Bearbeitung	Rest als EÜ übertragen	28
BGA111000	Betriebs- und Geschäftsausst. Verwaltungsleitung	250	250			26
BGA111010	Betriebs- und Geschäftsausst. FB1-Ltg.	500	500	laufend		26
BGA111020	Betriebs- und Geschäftsausst. FB2-Ltg.	500	500	laufend		26
BGA111030	Betriebs- und Geschäftsausst. FB3-Ltg.	500	500	laufend		26
BGA111060	Betriebs- und Geschäftsausst. FB6-Ltg.	500	0			26
BGA111102	Betriebs- und Geschäftsausst. Stabstelle Recht	500	0			26
BGA111111	Betriebs- und Geschäftsausst. Büroausstattung	32.071	26.323	in Bearbeitung	Folgenden Dinge werden bzw. sind bestellt: 2 Höhenverstellbare Tische, 2 neue Teppiche und ein ergonomischer Hocker (insgesamt: 3.600 €)	26

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
BGA111113	Betriebs- und Geschäftsausst. Counter	5.000	5.000	in Bearbeitung	Neue Telefone für Home Office und Schulen werden beschafft	26
BGA111115	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	78.475	78.475	in Bearbeitung	Einige Softwarebeschaffungen stehen noch aus, Lieferprobleme bei IT-Produkten verzögern zum Teil die Umsetzung (Dockingsstation, Laptop, Monitore, etc.)	26
BGA111116	Betriebs- und Geschäftsausst. Kommunalmarketing	22.000	0	in Bearbeitung	Bikeboxen sind bestellt. Leader-Förderung 13.525 €	26
BGA111130	Betriebs- und Geschäftsausst. GM	10.600	2.500	laufend	Notstromversorgung	26
BGA122100	Betriebs- und Geschäftsausst. Standesamt	3.600	3.600	laufend	Ersatzbeschaffungen	26
BGA126101	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Nottuln	18.400	18.400	laufend		26
BGA126102	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Appelh.	8.500	8.500	laufend		26
BGA126103	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Darup	20.000	20.000	laufend		26
BGA126104	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Schapd.	7.600	76.000	laufend		26
BGA126105	Katastrophenschutz	20.000	10.000	laufend	Anschaffung von 3 Satellitentelefonen inkl. Dockingstation	26
BGA211100	Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	93.404	93.404	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA211101	Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	68.945	60.000	in Bearbeitung	Anschaffung i-Pads / Rest evtl. als EÜ	26
BGA211102	Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	44.910	44.910	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA211104	Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	27.862	27.862	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA217100	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	98.966	98.966	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA217101	BGA Gym. Belastungsausgleich G8/G9	56.462	36.000	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA252100	Betriebs- und Geschäftsausst. Archiv	1.000	0	laufend		26
BGA315101	Betriebs- und Geschäftsausst. Weseler Str. 21	1.000	1.000	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26
BGA315102	Betriebs- und Geschäftsausst. Daruper Str.	3.000	3.000	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
BGA315103	BGA "ehemalige Grundschule Schapdetten"	500	500	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26
BGA315107	Betriebs- und Geschäftsausst. Eckenhovener Weg 31	1.500	1.500	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26
BGA315108	Betriebs- und Geschäftsausst. Eckenhovener Weg 33	1.500	1.500	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26
BGA315113	Betriebs- und Geschäftsausst. Westerhiese 15	1.000	1.000	laufend	Reserve Flüchtlinge TH Niederstockumer Weg	26
BGA424101	Betriebs- und Geschäftsausst. Mehrzweckhalle	12.500	6.250	laufend	Reparatur und Instandhaltung Sportgeräte	26
BGA424102	Betriebs- und Geschäftsausst. Sporthalle Nottuln	1.470	2.788	in Bearbeitung	Ersatz div. Sportlicher Einrichtung	26
BGA424103	Betriebs- und Geschäftsausst. Turnhalle Nottuln	6.108	3.054	laufend	Reparatur und Instandhaltung Sportgeräte	26
BGA424104	Betriebs- und Geschäftsausst. Turnhalle Appelh.	6.534	3.267	laufend	Reparatur und Instandhaltung Sportgeräte	26
BGA424105	Betriebs- und Geschäftsausst. Turnhalle Darup	3.500	1.750	laufend	Reparatur und Instandhaltung Sportgeräte	26
BGA424106	Betriebs- und Geschäftsausst. Turnhalle Schapd.	28.200	14.100	laufend	Reparatur und Instandhaltung Sportgeräte	26
BGA456102	Betriebs- u. Geschäftsausstattung Klimaschutz	0	3.515	Abgeschlossen	Anschaffung E-Bike, wird gefördert, 'Mittelumverteilung aus BGA111130	26
BGA537100	Betriebs- und Geschäftsausst. Abfallbeseitigung	2.000	2.000	laufend		26
BGA573100	Betriebs- und Geschäftsausst. Alte Amtmannei	930	310	laufend	Reparatur und Instandhaltung	26
BGA573101	Betriebs- und Geschäftsausst. BZ Schulze Frenking	2.900	967	laufend	Reparatur und Instandhaltung	26
BGA575100	Betriebs- und Geschäftsausst. Tourismus	3.000	0	laufend	Arbeiten an der Homepage	26
BR1254102	Brücke Stiftsplatz	779.189	779.189	in Bearbeitung	Kostenerhöhung von 40 T€ zur Absicherung eines Gebäudes an der Baustelle	25
BR1254103	Ersatzbrücke Wellstraße Appelhülsen	46.282	51.102	Abgeschlossen	Vorhaben ist schlussgerechnet	25
BR1254104	Brücke Gieskingweg Appelhülsen	0	0	offen	Maßnahme soll 2023 umgesetzt werden (Konsolidierungsvereinbar ung). EÜ raus	25

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
BR1254106	Brücke Bauernschaft Appelhülsen	21.000	0	offen	Anpassung Ansatz im Rahmen der Konsolidierung. Nach Klärung muss diese Angelegenheit in den Ausschuss.	25
BR1254107	Brücke Ersatzneubau Durchlass Gladbeck 6	59.410	59.919	Abgeschlossen	Vorhaben ist schlussgerechnet	25
BV424108	BV/Außenanlagen - oberhalb -	65.000	64.834	Abgeschlossen	Zaunanlage Kunstrasenplatz GW Nottuln	24
FIN612100	Finanzanlagen f. Vermögensverwaltung	42.000	42.434	laufend		27
FW126101	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Nottuln	37.500	50.000	laufend		26
FW126102	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Appelh.	15.000	15.000	laufend		26
FW126103	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Darup	14.250	14.250	laufend		26
FW126104	Neuanschaffungen f. Festwert Ausrüstung FW Schapd.	8.250	8.250	laufend		26
GEB100001	Bau/Anschaffung Buswarteallen	20.500	0	laufend	Ersatz abgängige Bushaltestellen (nicht barrierefreier Ausbau)	24
GEB126102	Sanierung Feuerwehrgerätehaus Darup	225.072	331.260	Abgeschlossen	Maßnahme wird mit 125 T€ gefördert.	25
GEB126108	Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	1.702.247	150.000	in Bearbeitung	Leistungsphase 2 in Umsetzung	25
GEB126109	Neubau Feuerwehrgerätehaus Nottuln	50.000	0			25
GEB211109	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	2.941.642	800.000	in Bearbeitung	Umsetzung der einzelnen Gewerke läuft / Baubeginn 15.08.22	25
GEB216101	ARAP: Sekundarschule Ersatzbau f. Internatsgebäude	100.000	100.000	Abgeschlossen		28
GEB216102	ARAP: Sekundarschule Erweiterung Verwaltungstrakt	100.000	100.000	Abgeschlossen		28
GEB217100	Baukosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	105.978	50.000	in Bearbeitung	Leistungsphase 2 in Umsetzung	25
GEB315104	Unterkunft "ehemalige Grundschule Schapdetten"	0	3.423	Abgeschlossen	Umbau der Unterkunft	24

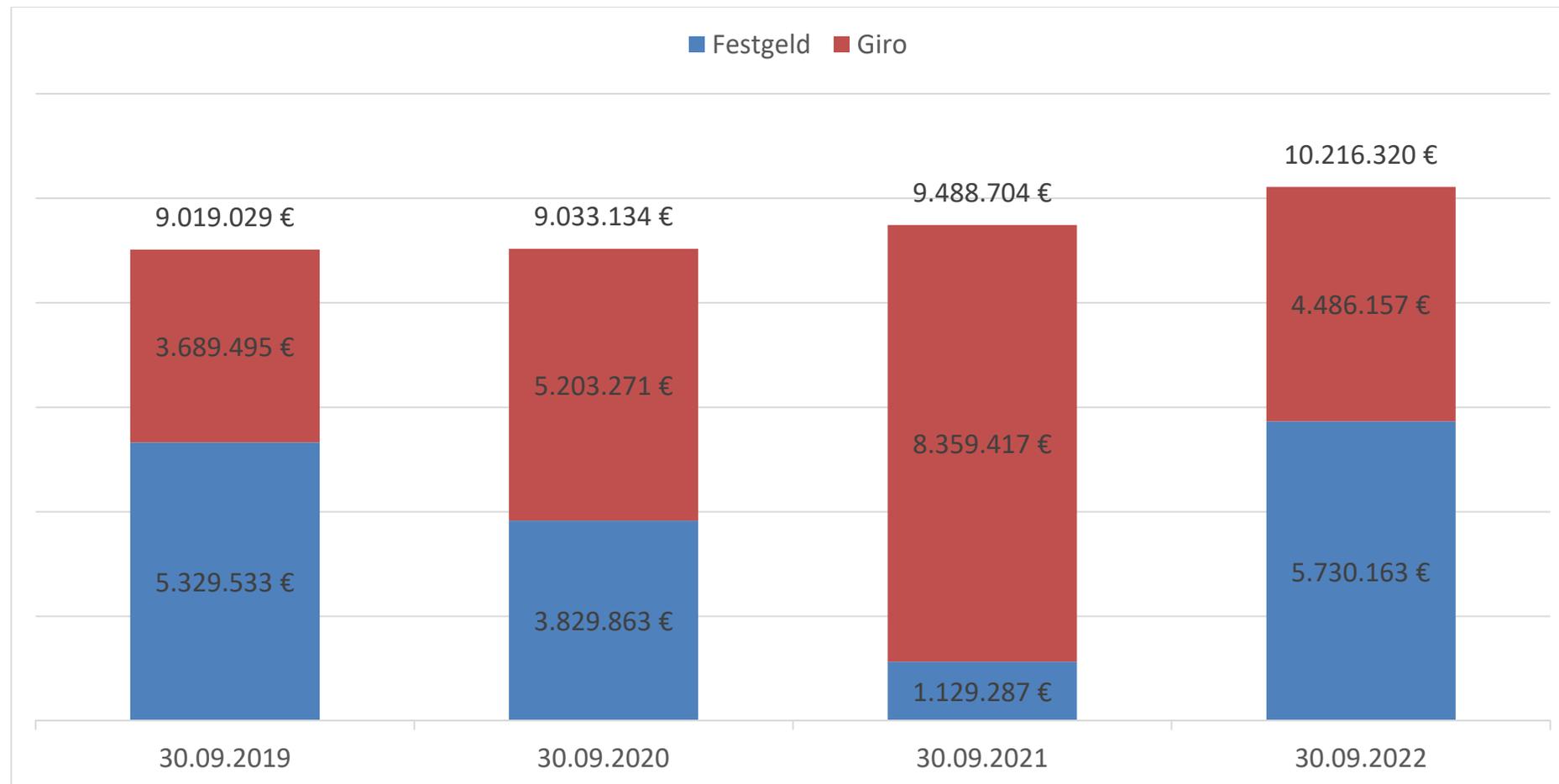
Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
GEB315111	Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft	2.500.000	50.000	in Bearbeitung	Beauftragung Planer	24
GEB365104	Neubau Kita Gemeindewiese	525.000	150.000	in Bearbeitung	Erste Zahlungen Ingenieure	25
GEB365105	Umbau Kita Schapdetten - alte Schule	5.000	0	Abgeschlossen		25
GEB365106	Neubau Kita - OGS Martinusschule	1.700.000	100.000	in Bearbeitung	Erste Zahlungen Architekt + ggfs. Abschlag Rohbau	25
GEB424103	Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	6.768	6.768	in Bearbeitung	Schließsystem ist noch offline, warten auf die ausführende Firma / Regieräume hier fehlt noch eine Spritzschutzwand (Dusche)	25
GEB424106	Gebäude Turnhalle Schapdetten	17.500	17.500	in Bearbeitung	Restarbeiten Wandverkleidung u. Türen (z. Teil schon beauftragt)	24
GEB424109	Sanierung Turnhalle Appelhülsen nach KInvFG	0	5.427	Abgeschlossen	Maßnahme abgeschlossen (abgesehen von mögl. Rechtsstreit mit einer Firma)	25
GEB424112	umfangreiche Sanierungsmaßnahme Umkleide Darup	314.000	160.000	in Bearbeitung	Dachgeschoss wurde gedämmt	25
GEB424113	Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockumer Weg	575.852	410.000	in Bearbeitung	Elektrikinstallation, Dämmarbeiten wurden noch nach dem 30.09.22 abgerechnet. Außentreppenanlage soll noch montiert werden. (Förderprogramm Investitionspakt Sport)	25
GEB573106	Sanierung DRK/DLRG-Gebäude	178.654	163.000	in Bearbeitung	Es fehlen noch zwei Fluchttüren und Aussenanlagen (ist beauftragt)	25
GRD100003	Sonstiger Grunderwerb (div. Positionen < 25.000 €)	0	3.303			24
GRD100006	Baugebiet Beisenbusch	12.200	12.200	laufend	Leibrentenzahlungen	24
GRD100017	Ankauf von Flächen	1.673.255	300.000	in Bearbeitung	weitere Grundstücksankäufe für künftigen Flächentausch	24
IM111115	Software/Lizenzen Verwaltung	0	4.097		Schul-IT	29
IM126101	Lizenzen FW Nottuln	0	162	laufend		29
IM211102	Software/Lizenzen Marien Grundschule	0	86	Abgeschlossen		29
IM211104	Software/Lizenzen St. Sebastian GS	0	86	laufend		29
IM211105	Software/Lizenzen Astrid-L.Grundschule	600	0	Abgeschlossen		29
IM211106	Software/Lizenzen St.Martinus-GS	0	192	Abgeschlossen		29

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
IM217100	Software/Lizenzen Gymnasium	0	148	Abgeschlossen		29
IM511100	Software/Lizenzen Orts- und Regionalplanung	4.600	4.600	in Bearbeitung	Anschaffung Software Tetraeder (Software zur Beteiligung von Bürgern, etc.)	29
IM611100	Software/Lizenzen Finanzverwaltung	25.648	27.794	in Bearbeitung	Anschaffung BI-Tool Kosy Enterprise	29
KD300001	Inv. auf bestehenden Spielplätzen (div. Pos.)	60.023	58.000	in Bearbeitung	Aufträge erteilt, Geräte bestellt	24
KD300004	Neuanlage Spielplatz Kastanienplatz	9.000	8.310	Abgeschlossen		24
KFZ126106	Rüstwagen RW2 Nottuln	591.000	0	in Bearbeitung	Verzögerung der Bestellung durch steigende Kosten / Ausschreibung erst im vierten Quartal 2022	26
KFZ126110	Einsatzleitwagen 1 (ELW1)	163.632	163.632	in Bearbeitung	Evtl. Anpassung der Technik.	26
KFZ343100	Hausmeisterfahrzeug für Übergangwohnheime	12.750	12.750	Abgeschlossen	Ford Transit Grand Tourneo COE-GN 600	26
P100001	Parkplatz Bahnhof Appelhülsen	164.000	15.000	in Bearbeitung	Zahlungen Ingenieurleistungen / Projekt ist noch in der Beratung bzgl. der weiteren Vorgehensweise	24
SP100002	Beschaffung für Sportplatzanlagen	152.657	136.822	in Bearbeitung	Multifunktionsplatz Appelhülsen (Pickleball)	25
SP100004	Kunstrasenplatz Borussia Darup	823.707	81.000	in Bearbeitung	Zuwendungsbescheid am 30.10.2022 von Ministerin Scharrenbach übergeben. Umsetzung der Maßnahme in 2023	24
STR100012	Baugebiet Nottuln Nord	1.182.000	15.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100023	Umgestaltung Historischer Ortskern 2. u. 3. BA	2.142	0	offen	Ansatz Planungskosten / derzeit keine Umsetzung	25
STR100024	Umgestaltung Historischer Ortsk. Bauabschnitt 4.1	0	7.173	in Bearbeitung	die Planung erfolgt zurzeit durch nts / Mittelumverteilung aus STR100023	25
STR100025	Radweg K 11, zwischen B525 u. Schapdetten / ARAP	148.700	0	in Bearbeitung		28
STR100026	Sanierung "Brulandstraße"	545.000	8.890	in Bearbeitung	Planungskosten - die ersten Leistungsphasen beauftragt	25
STR100028	Sanierung "Roibartstraße"	53.000	10.000	in Bearbeitung	Planungskosten	25
STR100029	Radwegeausbau Darup / ARAP	31.000	31.000	Abgeschlossen	noch nicht abgerechnet (Roruper Straße)	28
STR100034	Sanierung Straße Kastanienplatz	75.000	75.000	Abgeschlossen	noch nicht abgerechnet	25

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2022	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
STR300003	Straßenbaukosten Appelhülsen Industriestraße	397.827	0	offen	in juristischer Klärung, Abnahme nicht erfolgt.	25
STR900001	Sonstige Straßenbaumaßnahmen	2.398	12.398	Abgeschlossen	Maßnahme Radweg Appelhülsen / Straße NRW / noch nicht Schluss gerechnet	25
STRA00002	Ampelanlagen	78.956	77.403	Abgeschlossen		25
STRB00001	Straßenbeleuchtung	5.000	7.544	Abgeschlossen	Verschiedene Leuchtstellen im Gemeindegebiet	25
STRB00002	Straßenbeleuchtung	42.000	0	offen	Adaptive Beleuchtung Steuerweg / Fördersatz hat sich auf 35 % reduziert / 'Vorlage für den nächsten HFA / Entscheidung ob EÜ nach Entscheidung im Gremium	24
TECH211101	Technische Anlagen Astrid Lindgren	2.000	0	Abgeschlossen		26
	Summe Investitionen	19.239.029	5.443.136			
n.v.	Fahrradabstellanlage - Fietsvlonder	0	5.500			24
n.v.	Fahrrad-Reparaturstation	0	2.000			24
nachrichtlich	Leibrentenzahlungen Beisenbusch I	49.400	49.400			24
nachrichtlich	Erwerb von Ökopunkten	100.000	100.000			28
	Auszahlungen komplett	19.388.429	5.600.036			

5 Entwicklung Vermögens- und Schuldenstand

5.1 Liquiditätsstatus



5.2 Schuldenstand 30.09.2022

Der Schuldenstand der Gemeinde Nottuln beträgt zum 30.09.2022 15.335.385,55 €

5.3 Kreditermächtigungen

Kreditermächtigung	Status	Jahr	Wert in €
Haushalt 2021	verabschiedet	2021	4.300.000
HH-Planung 2022	verabschiedet	2022	3.800.000
HH-Planung 2022 – Nachtrag	Verabschiedet	2022	4.200.000

5.4 Zinsentwicklung*

Der EZB-Rat hat am 27.10.2022 beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 75 Basispunkte anzuheben. Mit dieser dritten großen Leitzinserhöhung in Folge hat der EZB-Rat erhebliche Fortschritte bei der Rücknahme der geldpolitischen Akkommodierung erzielt. Der EZB-Rat hat den heutigen Beschluss gefasst – und geht davon aus, dass er die Zinsen weiter anheben wird –, um eine zeitnahe Rückkehr der Inflation auf das mittelfristige 2 %-Ziel zu gewährleisten. Der EZB-Rat wird den künftigen Leitzinspfad an der Entwicklung der Inflations- und Wirtschaftsaussichten ausrichten. Dabei folgt er dem Ansatz, Zinsschritte von Sitzung zu Sitzung festzulegen.

Die Inflation ist nach wie vor deutlich zu hoch und wird für längere Zeit über dem Zielwert bleiben. Im September erreichte die Inflation im Euroraum 9,9 %. In den letzten Monaten führten stark steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise, Lieferengpässe und die nach der Pandemie wieder stärkere Nachfrage dazu, dass der Preisdruck an Breite gewann und die Inflation zunahm. Die Geldpolitik des EZB-Rats zielt darauf ab, die Unterstützung der Nachfrage zu reduzieren und dem Risiko vorzubeugen, dass sich die Inflationserwartungen dauerhaft nach oben verschieben. Außerdem hat der EZB-Rat beschlossen, die Bedingungen für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) zu ändern. In der akuten Phase der Pandemie spielte dieses Instrument eine zentrale Rolle, als es darum ging, Abwärtsrisiken für die Preisstabilität entgegenzuwirken. In Anbetracht des unerwarteten und außerordentlichen Anstiegs der Inflation muss hier nun eine Rekalibrierung vorgenommen werden, um Konsistenz mit dem allgemeinen geldpolitischen Normalisierungsprozess sicherzustellen und die Transmission der Leitzinserhöhungen auf die Kreditbedingungen der Banken zu verstärken. Deshalb hat der EZB-Rat beschlossen, die Zinssätze für die GLRG III mit Wirkung zum 23. November 2022 anzupassen und den Banken zusätzliche Termine für eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung anzubieten.

Um die Verzinsung der von Kreditinstituten beim Eurosystem gehaltenen Mindestreserven besser auf die Bedingungen am Geldmarkt abzustimmen, hat der EZB-Rat ferner beschlossen, dass die Mindestreserven zum Zinssatz der EZB für die Einlagefazilität verzinst werden. Der EZB-Rat hat beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 75 Basispunkte anzuheben. Dementsprechend werden der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität mit Wirkung zum 2. November 2022 auf 2,00 %, 2,25 % bzw. 1,50 % erhöht.

*Quelle: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp221027~df1d778b84.de.html>

6 Mittelumverteilung

umzuverteilender Betrag	nehmendes Budget	gebendes Budget	Begründung
272.000,00 €	0842402_GM-I Investitionen Bewirt- schaftung Turn- u. Sporthallen	0842402_GM-K Aufwendungen Bewirt- schaftung Turn- u. Sporthallen	Turnhalle Niederstockumer Weg: Durch die wesentliche Sanierungsmaßnahme der Turnhalle Niederstockumer Weg kann die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängert werden. Somit ist die Maßnahme investiv zu bewerten. Der Planansatz 2022 wurde zunächst konsumtiv veranschlagt.
5.000,00 €	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	Brücke Durchlass Gladbeck 6: Gem. dem vorliegenden Submissionsergebnis ist die Kostensteigerung der Brücke Gladbeck 6 in Höhe von 5.000,00 € zulasten der sonstigen Straßenbaumaßnahmen aufgefangen worden.
20.000,00 €	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	Brücke Stiftsplatz: Zur Deckung der Kostensteigerung bei dem Neubau der Brücke Stiftsplatz erfolgte am 15.03.2022 eine Mittelumverteilung zulasten der Brücke Bauernschaft Appelhülsen/Wellstraße (Brücke ist gesperrt, weitere Umsetzung befindet sich in der Klärung).
10.000,00 €	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	Ampelanlage Dülmener Str. / Rudolf-Harbig-Str.: Im Rahmen der Tiefbauarbeiten wurde lehmhaltiger Boden freigelegt, der aufgrund seiner Beschaffenheit ausgetauscht werden musste. Die Deckung der damit verbundenen Kostensteigerung erfolgte am 04.05.2022 durch eine Mittelumverteilung zulasten der sonstigen Straßenbaumaßnahmen.
2.270,52 €	0428101-K Aufw. Kulturelle Förderung	0321601-BAUK.SEKUND	Der umzuverteilende Betrag wird für eine webbasierte Software eines Raumverwaltungs- und Abrechnungsprogramms im Bereich "Kultur" benötigt. Die Deckung erfolgt aus dem geringeren Aufwand der Sekundarschule.
25.000,00 €	1557101-K Aufwendungen Kommunalmarketing	0428101-K Aufwendungen Kulturelle Förderung	Für die Durchführung des Weinfestes sowie dem 400. Martinimarkt 2022 sollen die vorhanden Mittel aus dem Kulturbudget eingesetzt werden: 15 T€ Umsetzung des Kulturentwicklungsprozesses sowie 10 T€ Initiierung kultureller Projekte.
7.602,34 €	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	Brücke Stiftsplatz: Die Restmittel der "sonstigen Straßenbaumaßnahmen" (STR900001) werden zugunsten der Brücke Stiftsplatz (BR1254102) umverteilt.
12.750,01 €	0534301-I Inv. Betreuung von Asylbewerbern	0111118-I Inv. Immobilien-verwaltung	Kauf Hausmeisterfahrzeug für Übergangwohnheime
5.590,00 €	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	1254101-I Investitionen Gemeindestraßen	Brücke Stiftsplatz: Die Restmittel der "sonstigen Straßenbaumaßnahmen" (STR900001) werden zugunsten der Brücke Stiftsplatz (BR1254102) umverteilt.
451,01 €	0321701-I Inv. Schulträgeraufgaben Gymnasium	BÜROAUS_GWG-I Inv. Büroausstattung GWG	Umbuchung für Bürodrehstuhl Sekretariat Gymnasium.

7 Überplanmäßige Auszahlungen

überplanmäßige Auszahlungen Betrag	nehmendes Budget	gebendes Budget	Begründung
13.253,77 €	0842401-K Aufw. Allg. Unterhaltung Turn- und Sporthallen	entfällt	Reparatur Sportgeräte Rupert-Neudeck-Gymnasium
7.092,09 €	0842401-K Aufw. Allg. Unterhaltung Turn- und Sporthallen	entfällt	Reparatur Sportgeräte Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße
7.700,00 €	1557501-K Tourismusförderung	entfällt	Beteiligung an dem Gemeinschaftsprojekt SteverLandRoute (Radwanderweg) Die Kosten wurden nicht in den aktuellen Haushalt eingestellt.

8 Außerplanmäßige Auszahlungen

außerplanmäßige Auszahlungen Betrag	nehmendes Budget	gebendes Budget	Begründung
2.500,00 €	0111104-K	entfällt	Flüchtlinge Ukraine (Spende Volksbank)
24.000,00 €	1557501-K Tourismusförderung	entfällt	Wanderbroschüren zur Besucherlenkung Baumberge

9 Darstellung coronabedingter Schaden

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) eingeführt. Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, Anwendung finden. Das heißt für die Gemeinde Nottuln die finanziellen Auswirkungen aus der Pandemie auf den Haushalt darzulegen. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind:

Bezeichnung	Ansatz 2022 aus 2020 (vor Corona)	Prognose gem. 31.12.2022	Prognose coronabedingter Schaden 2022
Erträge			
Mindereinnahmen Gemeindeanteil Einkommensteuer	12.900.000 €	11.222.264 €	1.677.736 €
Mindereinnahmen Gewerbesteuer	0 €	0 €	0 €
Ausfall von Benutzungsgebühren und Beiträgen			50.000 €
Aufwand			
Anpassung Gewerbesteuerumlage	0 €	0 €	0 €
Mehraufwand wegen Corona für Schutz und Hygiene			50.000 €
Corona-Schaden 2022 gesamt			1.777.736 €

10 Darstellung Flüchtlingskrise (Ukraine)

Gemäß der „Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen des Landes NRW“ ist zum Ende eines Quartals, erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit den Schutzsuchenden zu berichten. Um die vom Gesetzgeber geforderte Transparenz der damit verbundenen Buchungen sicherzustellen, ist in unserem Hause die Bildung zusätzlicher Kostenträger erfolgt.

In den Unterkünften der Gemeinde Nottuln lebten im September 2022 – 230 Bewohner. Davon sind nachweislich 149 Personen „privat“ untergekommen. Vor dem Hintergrund weiterer Zuweisungen findet das Integrationskonzept (verabschiedet im Mai 2017) der Gemeinde Nottuln Anwendung. So wird z. B. die Turnhalle Niederstockumer Weg bei fehlenden Kapazitäten zur Notunterkunft. Hier können 50 Menschen versorgt werden. Die Gemeinde hält die finanziellen Mittel bereit und ist auf die Situation vorbereitet. Hierzu eine Aufstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung mit den relevanten Sachkonten.

Ergebnisrechnung

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 01.01. bis 30.09.2022
414201	Zuweisg v. Land lfd. Zwecke	722.801,58
421301	Leistg v. Sozialleistungsträgern §3 AsylbLG	33.447,22
421901	sonst. Ersatzleistungen §3 AsylbLG	3.822,33
432101	Benutzungsgebühren / Nutzungsentschädigung	17.713,00
432102	Nebenkosten Benutzungsgeb./Nutzungsentsch.	8.587,91
	Summe Erträge	786.372,04
523500	Aufw.f.Einrichtungsgegenstände (BGA) < 150 Euro	-3.241,73
533921	§3 Asylbew.Leistungen § 3 AsylbLG	-130.822,66
533922	§3 Asylbew.Kosten der Unterkunft, Miete	-29.739,95
533926	§3 Asylbew.einm. Leistungen § 4 - i.E.	-5.472,41
533928	§3 Asylbew.einm. Leistungen § 4 - a.E.	-5.760,68
533931	§3 Asylbew.Leistungen § 6 AsylbLG	-3.037,88
533932	§3 Asylbew.BuT § 3 AsylbLG	-584,00
	Summe Aufwendungen	-178.659,31
	Differenz Erträge zu Aufwendungen	607.712,73

Hinweis: Notunterkunft Turnhalle Niederstockumer Weg hat erst Anfang Oktober den Betrieb aufgenommen.

Finanzrechnung

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 01.01. bis 30.09.2022
614101	Zuweisg v. Land f. lfd. Zwecke	722.801,58
621301	Leistg. v. Sozialleistungsträgern §3 AsylbLG	30.161,22
621901	Sonst. Ersatzleistungen §3 AsylbLG	3.702,33
629215	Fr.FiM §§50,51SGBX-Erst.z.Unrecht erb.Leist.(komm)	572,68
629225	Fr. FiM Leist. SLT SGB II (Regell.)- Einzahlungen	12.655,00
629226	Fr. FiM Leist. SLT SGB II (Unterk.)- Einzahlungen	131,00
629228	Fr. FiM Gewährg. Unterk./Heizg. SGB II - Auszahlg	-200,00
629230	Fr. FiM Gewährg. v. lfd. RL SGB II - Auszahlungen	-816,00
629278	Einzahlg. Fr.FiM Darl. (komm. Anteil) SGB II	267,60
629279	Auszahlg. Fr.FiM Darl. (komm. Anteil) SGB II	0,00
629283	Auszahlg. Fr. FiM Sozialgeld SGB II	-285,00
629308	Auszahlungen Mehrbedarfe § 21 SGB II	-161,64
632101	Benutzungsgebühren + Nebenkosten	33.249,78
	Summe Einzahlungen	802.078,55
733003	Sozialtransferauszahlungen nach § 3 AsylbLG	-175.383,65
	Summe Auszahlungen	-175.383,65
	Differenz Einzahlungen zu Auszahlungen	626.694,90

Hinweis: Notunterkunft Turnhalle Niederstockumer Weg hat erst Anfang Oktober den Betrieb aufgenommen.

11 Übersicht Fördervorhaben

11.1 Überblick

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Projekte in der Gemeinde Nottuln hat das Fördermanagement in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Unter der Federführung des Fachbereiches 1 wurde dieser Bereich neu strukturiert. Insbesondere die Fachbereiche 1, 3 und 4 arbeiten in der Akquise von Fördermitteln eng zusammen. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, das es viele unterschiedliche Fördermittelgeber wie EU, Bund, Land, NRW-Bank, KfW, etc. gibt und die Anforderungen der einzelnen Förderprogramme sehr unterschiedlich sind. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Förderprojekte:

Status Förderung			Beantragt	Förder- summe	Förder- quote	Eigenanteil
offen			2.526.952	1.994.376	78,9%	527.576
In Umsetzung			4.587.640	2.745.437	59,8%	1.882.246
Warten			416.572	374.915	90,0%	41.657
Summe nach Status			7.531.164	5.114.728		2.451.479

11.2 Förderanträge nach Maßnahmen

Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs zeitraum	
									von	bis
Appelhülsen	Adaptive Beleuchtung	offen		34.000	17.000	50,0%	17.000	ja		
Appelhülsen	Fahrradabstellboxen	offen		156.600	140.940	90,0%	15.660	ja	01.01.2022	31.12.2022
Appelhülsen	Umbau Tennisplatz	zurückgezogen	nein	0	0	0,0%	0	ja	20.11.2021	31.12.2022
Darup	Feuerwehrgerätehaus	In Umsetzung	ja	250.000	125.000	50,0%	125.000	ja	31.03.2021	30.06.2022
Darup	Kunstrasenplatz	In Umsetzung	ja	889.384	744.000	83,7%	145.384	ja		
Darup	Sebastian Grundschule	In Umsetzung	ja	1.853.220	419.510	22,5%	1.433.710	ja	01.03.2022	03.05.2024
Darup	Umkleide Sportplatz	Warten		416.572	374.915	90,0%	41.657	ja	20.11.2021	31.12.2022
Gemeinde	Denkmalschutz	In Umsetzung	ja	10.000	6.000	60,0%	4.000	ja	01.01.2022	31.12.2022
Gemeinde	Digitalpakt	In Umsetzung	ja	362.116	325.904	90,0%	36.212	ja	04.03.2021	31.10.2022
Gemeinde	Schule - Ausbau Ganzttag - Baumaßnahmen	In Umsetzung	ja	149.850	126.918	84,7%	22.933	ja	30.06.2021	31.12.2022
Gemeinde	Schule - Ausbau Ganzttag - Ausstattungsinvestitionen	In Umsetzung	ja	89.593	75.883	84,7%	13.711	ja	30.06.2021	31.12.2022
Nottuln	Mobilitätskonzept	In Umsetzung	ja	29.000	23.200	80,0%	16.008	ja	03.02.2021	30.06.2023
Nottuln	Turnhalle Niederstockumer Weg	In Umsetzung	ja	578.900	569.000	98,3%	9.900	ja	20.11.2021	31.12.2023
Gemeinde	LEADER-Projekt "fahrradfreundliches Nottuln"	In Umsetzung	ja	22.545	13.525	60,0%	9.020	ja	22.09.2021	28.02.2022
Gemeinde	LEADER-Projekt „Kleinprojekte“	In Umsetzung	ja	2.837	2.187	77,1%	650	ja	01.05.2022	30.11.2022
Schapidetten	Bushaltestelle Alte Schule	In Umsetzung		125.600	113.000	90,0%	12.600	ja	10.03.2022	31.12.2023

Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs-zeitraum
Appelhülsen	Hochwasserschutz	offen		2.200.000	1.760.000	80,0%	440.000	ja	01.01.2022 31.12.2024
Gemeinde	Schulsozialarbeit	In Umsetzung	ja	0	22.335	0,0%	0	ja	01.01.2022 31.07.2023
Nottuln	Hochwasserschutzkonzept	offen		60.000	48.000	80,0%	12.000		01.01.2022 31.12.2022
Schapidetten	Umrüstung Flutlichtanlage	offen		34.260	13.704	35,0%	15.556	ja	01.06.2022
Nottuln	Beleuchtung Ortskern	offen		42.092	14.732	35,0%	27.360	ja	01.07.2022
Schapidetten	Fitnessgeräte	offen		0	0	0,0%	0		
Gemeinde	Schulen - Ganzttag - Helferprogramm/Aufholen nach Corona	In Umsetzung	ja	16.348	16.348	100,0%	0	ja	01.08.2021 31.07.2022
Gemeinde	Touristische Hinweistafeln	In Umsetzung		0	0	80,0%	0		
Gemeinde	Bürgerbus	In Umsetzung	ja	0	7.500	0,0%	0		01.01.2022 31.12.2022
Gemeinde	Schule - Digitalpakt IT-Administration	In Umsetzung	ja	87.375	48.685	90,0%	38.690		30.06.2023
Gemeinde	Corona-Ausfall-Maßnahmen	In Umsetzung	ja	63.151	63.151	100,0%	0		01.01.2022 30.06.2023
Appelhülsen	Bushaltestelle Heitbrink	In Umsetzung		0	0	0,0%	0	ja	
Nottuln	Quartierskonzept	In Umsetzung	ja	57.721	43.291	75,0%	14.430	ja	08.11.2022 08.05.2024
				7.531.164	5.114.728	67,9%	2.451.479		

12 Risikomatrix

Im nachfolgenden werden wesentliche Risiken aufgelistet, die große Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Finanzen der Gemeinde Nottuln haben und sich auf die Haushaltsplanung stark auswirken werden:

Lfd-Nr.	Risiken
1	Auswirkungen aus der Corona-Pandemie
2	Ukraine-Krieg, Flüchtlingskrise und Wirtschaftssanktionen
3	Energiekrise (Wärme, Strom und Treibstoff)
4	Inflation
5	Instandhaltung und Ausbau der kommunalen Infrastruktur / Ausbleiben von notwendigen Investitionen
6	Steigende Zinsen
7	Baupreientwicklung
8	Brand- und Katastrophenschutz
9	Rückgang bei den Steuereinnahmen
10	Gesetzliche Vorgaben (z. B. Anspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern)
11	Noch nicht absehbare geopolitische Krisen
12	Fachkräftemangel



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 207/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 17.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stellenpläne für die Beamten:innen und Beschäftigten (m/w/d) werden gemäß den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2023 sind mit 6.932.686 € kalkuliert. Für Vorsorgeaufwendungen sind Mittel im Entwurf in Höhe von 763.487 € eingeplant.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

I. Veränderungen im Stellenplan

In der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr.: 209/2022 sind die Änderungen im Stellenplan 2023 gegenüber dem Vorjahr – ggf. unter Angabe der jeweiligen Stelleninhaber:innen – dargestellt worden.

Zusammenfassend kann öffentlich mitgeteilt werden, dass folgende Veränderungen vorgenommen werden sollen:

1. Verwaltungsleitung:

- Umstrukturierung des Geschäftszimmers BM/BG: Erhöhung des Umfangs einer Teilzeitstelle (0/040) von 22,0 h auf 25,0 h

Nach Veränderungen in der Besetzung des Geschäftszimmers der Verwaltungsleitung wird auf die erhöhte Arbeitsbelastung in diesem Bereich reagiert.

2. Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

- Umwandlung der Stelle „Leitung des Finanzzentrums Baumberge“ (1/40/100) von E 11 in eine E 10-Stelle „Bilanzbuchhaltung“, wegen Entfall der Leitungsfunktion sowie

Streichung der Stellen „Zentrale Buchhaltung“ (1/40/120) und „Außendienstvollstreckung“ (1/40/170).

Durch die Beendigung der Kooperation „Finanzzentrum Baumberge“ entfallen die Aufgabenbereiche für die Gemeinde Havixbeck.

- Verlagerung der Stelle „Kassengeschäfte, Innendienstvollstreckung“ (1/40/150), E 8 in den Fachbereich 2 auf die Stelle „Elternbeiträge nach dem GTK, Bürgerservice“ (2/30/040), E 6, durch stark steigende Kinderbetreuungsplätzen.

Somit entfällt der kw-Vermerk „Demogr.-A.“ bei der Stelle „Kassengeschäfte, Innendienstvollstreckung“ (1/40/160).

- Einrichtung von zwei Demografiestellen (1/N11 und 1/N12) nach E 5 für die Auszubildenden, die 2023 ihre Ausbildung beenden.

Vorlage Nr. 207/2022

3. Fachbereich 2 – Schule und Soziales

- Neueinrichtung von zwei Vollzeitstellen „Wohngeld, Bürgerservice“ (2/30/021 und 2/20/022) – **Achtung: Änderung des Stellenplanes ggü. dem Entwurf!**

Nach Beschluss der Wohngeld-Plus-Reform durch die Bundesregierung sollen ab Januar 2023 deutlich mehr Haushalte als bisher mit einem staatlichen Mietzuschuss entlastet werden. Der Kreis der Berechtigten wird deutlich ausgeweitet und soll sich verdreifachen. Um auf diese zusätzliche erhebliche Arbeitsbelastung kurzfristig reagieren zu können, ist die Einrichtung von zwei zusätzlichen Vollzeitstellen in diesem Bereich nach derzeitigem Stand unabdingbar. Entsprechende Personalkosten sind dafür nicht einkalkuliert.

- Neueinrichtung einer Vollzeitstelle „Fallmanagement SGB II, SGB XII und AsylbLG“ (2/20/050) nach E 10.

Aufgrund des Fachkräftemangels und bislang erfolgloser Ausschreibung einer befristeten Stelle zur Elternzeitvertretung im gleichen Aufgabengebiet (2/20/030) konnte die Stelle nun nachbesetzt werden.

- Doppelbesetzung der Stelle „Betreuung von Asylbewerber:innen/Aussiedler:innen, Übergangswohnheime, Mietwohnungen“ (2/40/010)

Aus Gründen der Personalgewinnung sowie des bevorstehenden Renteneintritts der Stelleninhaberin ist die Stelle zeitanteilig in 2023 doppelt besetzt.

4. Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

- Übertragung der Sachgebietsleitung für die Organisationseinheit Stadtplanung an die Stelle „Orts- und Regionalplanung“ (3/10/010)

Die Veränderung ist nicht mit einer Personalkostensteigerung verbunden.

- Besetzung von zeitlich befristeten freien Stellenanteile der Stellen „Orts- und Regionalplanung“ (3/10/020) und „Klimaschutz“ (3/10/110) bis zum 31.10.2025.

Die Einrichtung einer befristeten Teilzeitstelle in diesem Bereich ermöglicht es, auf den erhöhten Arbeitsanfall im Bereich Klimaschutz und Mobilitätsmanagement reagieren zu können.

5. Fachbereich 6 – Wirtschaft, Kultur, Marketing

- Die Aufgaben der Fachbereichsleitung wird den Stellen „Wirtschaftsförderung“ (6/10/010) und „Archiv, Tourismus, Kommunalmarketing“ (6/20/010) zu gleichen Teilen übertragen.

Eine Personalkostensteigerung ist mit der Aufgabenübertragung nicht verbunden.

Vorlage Nr. 207/2022

- Erhöhung des Umfangs der Teilzeitstelle „Homepageredaktion“ (6/20/030) von 19,5 h auf 30,0 h

Die vielschichtige Aufgabenzuweisung erfordert ein höheres Stundenkontingent.

II. Personalkostenentwicklung

Grundsätzlich werden die Personalaufwendungen für jedes Haushaltsjahr neu kalkuliert. Die Veranschlagung der Personal- und Versorgungsaufwendungen basiert im Wesentlichen auf einer personenscharfen Kalkulation der Bedarfe unter Berücksichtigung der jeweiligen besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen. Planbare Stellenwechsel und Vakanzen werden eingeplant. Grundlage hierfür sind zwei verschiedene Instrumente, der Stellenplan und der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushalt ein rechtsverbindliches SOLL-Instrument in der Personalbewirtschaftung für Anzahl und Wertigkeit von Stellen. Dem Stellenplan ist u.a. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche beizufügen (Stellenübersicht).

Der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan ist eine nach Fachbereichen sortierte Übersicht über die anzahlmäßige Besetzung der SOLL-Stellen aus dem Stellenplan.

Im Rahmen der Kalkulation der Personalaufwendungen werden immer nur die Stellen aus dem Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan kalkuliert. Somit werden immer nur die Stellen/Stellenanteile kalkuliert, die auch tatsächlich besetzt sind bzw. voraussichtlich besetzt sein werden, nicht aber z.B. die sich in Elternzeit befindlichen Beschäftigten oder die Kosten für Vollzeitstellen, die nur teilweise besetzt sind.

Eine Verringerung der kalkulierten Personalaufwendungen durch Nichtberücksichtigung der unbesetzten Stellen/Stellenanteile ist damit nicht möglich, da die Kalkulation sich an den tatsächlich besetzten Stellen (IST-Zahlen) orientiert.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um rund 563 T€ erhöht. Die Mehrkosten entstehen durch die Berücksichtigung von unbeeinflussbaren Mehrbedarfen, wie z.B. Stufensteigerungen. Zudem ist eine Personalkostensteigerung für die laufenden Tarifverhandlungen von 3,5 % einkalkuliert worden.

III. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Basis für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der kommenden Jahre bilden die Daten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe. Anhand der durchschnittlichen Veränderung der Vorjahre wurde eine Hochrechnung für die Jahre 2023 - 2026 vorgenommen.

Die Mehrbedarfe bei den Versorgungszahlungen und Pensionsrückstellungen sind insbesondere auf die Besoldungssteigerung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

- a. Versorgungsempfänger:innen

Vorlage Nr. 207/2022

In den Versorgungsaufwendungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Insgesamt ist eine negative Veränderung von rund 12 T € zu verzeichnen.

Grundsätzlich ist der Bereich der Rückstellung nur schwer prognostizierbar, da anhand von statistischen Werten die voraussichtlichen Lebenserwartungen der aktiven Beamten:innen sowie der Pensionäre:innen zugrunde gelegt werden. Lediglich ein planmäßiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand kann bei der Planung berücksichtigt werden.

b. Aktive Beamt:innen

Für die aktiven Beamte: innen sind die Anpassungen unter den Personalaufwendungen auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellenplan Teil A: Beamte – vollzeitverrechnet

Anlage 2 – Stellenplan Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet

Verfasst:
gez. Lenfort, Doris

Teil A: Beamte - vollzeitverrechnet -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der tats. bes. Stellen am 30.06.2022	Zahl der Stellen 2023		Erl.
				insges.	davon ausgesondert	
Wahlbeamte	B 4					
	B 3	1	1	1	1	
	A 16					
	A 15	1	1	1	1	
Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt	A 15					
	A 14	1	1	1		
	A 13	1	0,73	1		
Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt	A 13	2	2	2		
	A 12					
	A 11	1	1	1		
	A 10	2	1,32	2		1 St. ku A9
	A 9					
Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt	A 9					
	A 8					
	A 7					
	A 6					
	A 5					
Gesamt		9	8,05	9	2	

Ö 3.4

Stellenplan 2023

Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet -

Entgeltgruppe	Zahl der 2022 Vollb.	Zahl der am 30.6.2022 Vollb.	Zahl der 2023 Vollb.	Erl.
14	0,00	0,00	0,00	
13	0,00	0,00	0,00	
12	3,00	3,00	4,00	
11	12,00	10,45	11,77	
10	10,77	9,72	12,00	
9c	8,91	7,81	8,77	
9b / S12	4,50	4,40	4,77	
9a	14,00	10,38	12,67	2,0 ku
8	9,64	7,64	9,14	2,0 kw; 0,5 ku
7	2,00	2,00	3,00	
6	22,25	20,37	22,83	
5	4,25	3,10	5,25	
4	0,00	0,00	0,00	
3	0,00	0,00	0,00	
2	0,91	0,91	0,91	
1	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	92,23	79,77	95,10	



Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung der Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2022 sowie den weiteren in der Sitzung beschlossenen Änderungen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2023 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 am 18.10.2022 liegt dieser seit dem 24.11.2022 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 08.12.2022 erhoben werden.

Für die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses ist als Anlage 1 die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf beigefügt. Diese enthält zunächst alle Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen ergeben haben sowie die Ergebnisse aus den Haushaltsberatungen der Fachausschüsse. Weitere Ergänzungen können je nach Beschlussfassung noch aufgenommen werden.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2026, zunächst mit der Sachlage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage. Die Anlage 4 stellt die vorläufige Entwicklung des Eigenkapitals dar.

Hinweis:

Gemäß Information des Städte- und Gemeindebundes NRW findet am 22. November 2022 ein Gespräch mit dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden zu den Orientierungsdaten statt. Es ist davon auszugehen, dass der Orientierungsdatenerlass kurzfristig nach diesem Erörterungstermin veröffentlicht wird. Mit diesem Erlass sind auch für die Gemeinde weitere Änderungen zu erwarten. Die sich daraus ergebenden Änderungen werden nach Möglichkeit den Ausschussmitgliedern noch vor der Sitzung mitgeteilt.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsliste - vorläufig

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan - vorläufig

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan - vorläufig

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals – vorläufig

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

ÄNDERUNGSLISTE (vorläufig)

zum Haushaltsplanentwurf 2023

KST	KTR	Sachkonto	INVCode	Erträge/Einzahlungen	2023		2023		Begründung	2024		2025		2026	
					alt	neu	Ertrag	Ein-zahlung		Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung	Ertrag	Ein-zahlung
12002	1661101	411101		Schlüsselzuweisungen	1.218.591	1.140.323	-78.268	-78.268	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 31.10.2022	-81.790	-81.790	-85.634	-85.634	-89.659	-89.659
12002	1661101	379184		Investitionspauschale	1.697.170	1.677.927	0	-19.243	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 31.10.2022	0	-19.243	0	-19.243	0	-19.243
12002	1661101	452602		Konzessionsabgaben Wasserwerk	242.500	254.500	12.000	12.000	aktuelle Gebührenkalkulation (siehe Vorlage 200/2022)	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
12002	1661101	471001		Zinserträge	0	70.000	70.000	70.000	Erträge aus der Zinssteuerung mit der Magral AG (gemäß der aktuellen Adjustierung)	0	0	0	0	0	0
12002	1661101	491104		Isolierung Energiekostenzuschuss Bäder	0	397.400	397.400	0	Isolierung Energiekostenzuschuss an die Bäder gem. NKFCUIG-E (Isolierungsgesetz) siehe Vorlage 195/2022	0	0	0	0	0	0
24001	0324301	379185		Einstellung Schulpauschale	412.878	408.717	0	-4.161	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 31.10.2022	0	-4.161	0	-4.161	0	-4.161
24001	0324301	414201		Zuweisungen v. Land	0	27.825	27.825	27.825	Förderprogramm IT-Administration an den Schulen (gem. Bewilligungsbescheid)	0	0	0	0	0	0
25003	0636512	441201		Mieterträge	0	0	0	0	Korrektur Mieterträge Kita Modulbauweise	-20.000	-20.000	-20.001	-20.001	0	0
36005	0842403	379186		Sportpauschale	73.873	73.051	0	-822	Anpassung an die GFG-Berechnung vom 31.10.2022	0	-5.822	0	-5.822	0	-5.822
				Summe			Ergebnisplan	Finanzplan		Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan	Finanzplan
							428.957	7.331		-89.790	-119.016	-93.635	-122.861	-77.659	-106.885

zum Haushaltsplanentwurf 2023

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2023		2023		Begründung	2024		2025		2026	
KST	KTR	Sach-konto	INVCCode		alt	neu	Aufwand	Aus-zahlung		Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung	Aufwand	Aus-zahlung
12002	1661101	531502		Zuschuss an die Bäder	0	397.400	397.400	397.400	Energiekostenzuschuss an die Bäder (siehe Vorlage 195/2022)	0	0	0	0	0	0
12002	1661201	551001		Zinsaufwendungen	0	50.000	50.000	50.000	Zinsaufwand aus der Zinssteuerung (gemäß der aktuellen Adjustierung)	0	0	0	0	0	0
24009	0321701	524301		Lehr- und Unterrichtsmittel Gymnasium	5.250	5.550	300	300	neue Berechnung	300	300	500	500	900	900
24009	0321701	542201		Leasingkosten für i--pads Gymnasium	14.200	14.700	500	500	neue Berechnung	0	0	0	0	0	0
24009	0321701	081302	BGA217100	Zugänge Betriebs- u. Geschäftsausstattung	203.000	103.000	0	-100.000	sukzessive Anschaffung von Klassen- möbeln (Verteilung auf die Jahre 2023 und 2024)	0	100.000	0	0	0	0
24024	0321601	199199	GEB216101	Planungskosten Umbau Sekundarschule	150.000	0	0	-150.000	aktuelle Information des Bistums	0	0	0	0	0	0
25001	0533101	531701		Zuschüsse	0	4.000	4.000	4.000	Zuschuss Nottuln & Friends e.V. Beschluss des Ausschusses Bildung und Soziales vom 16.11.2022	0	0	0	0	0	0
25708	0531502	522102 522201 522501		Strom, Gas, Wasser	0	13.500	13.500	13.500	Anmietung Gebäude als Flüchtlings- unterkunft	0	0	0	0	0	0
25708	0531502	523606		sonstige Bewirtschaftung	0	11.550	11.550	11.550	bauliche Unterhaltung inkl. Außenanlagen für gemietetes Gebäude als Flüchtlings- unterkunft	0	0	0	0	0	0
33201	1254701	529101		Kosten ÖPNV	463.000	500.000	37.000	37.000	Kosten ÖPNV inkl. neue Linie C 85	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
33201	0212201	542991		Entschädigungen für die Schiedsleute	1.000	1.700	700	700	Erhöhung der aufwandsentschädigung für die Schiedsleute ab 01.01.2023 (Beschluss des Rates vom 27.09.2022 Beschlussvorlage 113/2022)	700	700	700	700	700	700
36006	1254101	095112	STR100026	Zugänge Anlagen im Bau - Tiefbau	0	25.000	0	25.000	Ausstattung der Brulandstraße nach Fertigstellung mit Straßenbäumen, Blüh- und Staudenflächen Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 08.11.2022 Vorlage 166/2022	0	0	0	0	0	0
				Summe			Ergebnis- plan 514.950	Finanz- plan 289.950		Ergebnis- plan 38.000	Finanz- plan 138.000	Ergebnis- plan 38.200	Finanz- plan 38.200	Ergebnis- plan 38.600	Finanz- plan 38.600
				Veränderung ggü. HHP-Entwurf			-85.993	-282.619		-127.790	-257.016	-131.835	-161.061	-116.259	-145.485

Änderungen im mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2023

		2023	2024	2025	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf	-1.172.260	-1.335.096	-115.502	1.253.201
	Änderungsliste	-85.993	-127.790	-131.835	-116.259
	Jahresergebnis neu!	-1.258.253	-1.462.886	-247.337	1.136.942

Änderungen im mittelfristigen Finanzplan des Haushaltes 2023

Zeile		2023	2024	2025	2026	
Entwurf 2023	39	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	6.586.162	3.280.526	3.121.640	3.187.920
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.305.636	-158.886	66.280	-614.364
	41	Liquide Mittel lt. HHP-Entwurf	3.280.526	3.121.640	3.187.920	2.573.556
	39 neu!	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	6.586.162	2.997.907	2.582.005	2.487.224
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.305.636	-158.886	66.280	-614.364
EÜ 2023		Ermächtigungsübertragungen (Betrag liegt noch nicht vor)				
HH-Beratung		Änderungsliste	-282.619	-257.016	-161.061	-145.485
	41 neu!	= Endbestand "Liquide Mittel" **	2.997.907	2.582.005	2.487.224	1.727.375

*Die Höhe der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2022 - 2025 kann jeweils erst zum Ende des Haushaltsjahres beziffert werden. Entsprechend wurde in dieser Übersicht auf eine Prognose der Übertragungen verzichtet.

** der Endbestand der liquiden Mittel beinhaltet die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1,4 Mio. €.

Ö 3.5

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	44.743.680	44.782.915	47.018.100	45.913.588	44.655.335	43.192.449	42.945.112
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	393	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	44.743.680	44.783.308	47.018.100	45.913.588	44.655.335	43.192.449	42.945.112
Sonder- rücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- rücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	698.652	698.652	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag **		-1.862.367	698.652	220.729	39.235	1.536.140	-1.104.512	-1.258.253	-1.462.886	-247.337	1.136.942
Summe Eigenkapital	60.206.462	44.661.800	45.372.134	45.583.248	45.481.567	47.018.100	45.913.588	44.655.335	43.192.449	42.945.112	44.082.054
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	44.743.680	44.783.308	47.018.100	45.913.588	44.655.335	43.192.449	42.945.112
<i>nachrichtlich:</i>											
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage zum 31.12. des Vorjahres):						2.237.184	2.239.165	2.350.905	2.295.679	2.232.767	2.159.622
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-2,47%	-2,68%	-3,19%	-0,55%	0,00%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 159/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 16.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der Kalkulation

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2023 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH, Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2021. Er kann drei Mal um ein Jahr verlängert werden.

Ab dem 01.04.2022 hat die Firma den Namen „ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH“ abgelegt und den Namen „EQQO Infra GmbH“ mit gleicher Adresse: Dieselstraße 14, 48485 Neuenkirchen, angenommen. An den vertraglichen Grundlagen hat sich dadurch nichts geändert.

Kosten: ab dem 01.01.2023 werden neue Preise berechnet:

1. Kehrmaschinen	alter Preis:	21,97 €/km/Woche	zzgl.MwSt.
	ab 2023:	23,50 €/km/Woche	zzgl.MwSt.
2. Handreiniger	alter Preis:	933,53 €/Reinigungsgang	zzgl.MwSt.
	ab 2023:	999,53 €/Reinigungsgang	zzgl.MwSt.

Demnach sind lt. Berechnung für den Unternehmer **279.455,98 €** zu veranschlagen. Der tatsächlich zu leistende Betrag ist aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. EQQO Infra GmbH 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2023 werden 166 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten.

Für den Winterdienst durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 80.000 € errechnet. Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Straßen.NRW, Kreis Coesfeld u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Darup, Appelhülsen und Schapdetten wird von Straßen.NRW und vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet.

Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Vorlage Nr. 159/2022

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2023 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Für das Jahr 2023 werden 20.000 € seitens der Gemeindewerke eingeplant.

d) Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

e) Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

f) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2021 = minus 13.000,44 €

In die Kalkulation für 2023 wird eine Unterdeckung i.H.v. 13.000,44 € eingerechnet.

g) Jahresgebühr 2023 = **2,16 €**

Der Gebührensatz je Frontmeter ändert sich von 1,80 € im Jahr 2022 auf **2,16 €** im Jahr 2023.

B) Satzungsänderung

1. Der Gebührensatz für das Jahr 2023 wird auf **2,16 €** je Frontmeter erhöht.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

stellvertretende Fachbereichsleitung
gez. Frau Eismann

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023
2. Mengenentwicklung
3. Sachkonten
4. Änderungssatzung

Ö 4.1

15. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **2,16 Euro**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.



4.1

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023

1. Unternehmerkosten

166 Kehrkilometer x 23,50 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	241.393,88 €
32 x unterstützende Handreinigung: 999,53 € je Reinigungsgang (gerade Woche, 14-tgl., donnerstags Januar bis Dezember, zusätzlich in der Laubzeit 6 x wöchentl., Oktober bis Dezember)	zzgl. MWSt.	38.062,10 €
Fa. EQQO gesamt:		279.455,98 €

2. Kosten für den Winterdienst

Baubetriebshof	80.000,00 €
Allgemeiner Winterdienst	3.000,00 €
Streumaterialien	20.000,00 €

3. Verwaltungskosten

Personalkosten	19.153,00 €
6,5 % der Kosten (aus Ziffern 1 + 2)	24.859,64 €

Gesamtkosten **426.468,62 €**

4. Gemeindeanteil

./. 20 % der Gesamtkosten - 85.293,72 €

5. zuzüglich Anteil der Kostenunterdeckung aus 2021 + 13.000,44 €

Anliegeranteil **354.175,34 €**

Kostendeckende Gebühr je Frontmeter bei

162.000 Veranlagungsmetern

2,16 €

kostendeckende Gebühr	162.000	x	2,16 €	349.920,00 €
			Minderertrag:	-4.255,34 €

Ö 4.1

Aufwendungen für die Straßenreinigung

	Fa. Alba - Euro	Reinigungs- länge Fa. EQQO	Veranlagungs- meter	Jahres- gebühr	Winterdienst		Streumaterialien		Summe Winterdienst
					Baubetriebshof	Allgemein	t	Euro	
2018	225.562,90 €	163,92 km	158686	1,56 €	43.189,41 €	7.165,93 €	143	17.860,55 €	68.215,89 €
2019	245.561,26 €	165,06 km	160114	2,04 €	37.932,67 €	2.168,76 €	122	15.159,57 €	55.261,00 €
2020	258.820,54 €	165,209 km	160910	2,04 €	28.827,48 €	1.442,73 €	43	18.695,38 €	48.965,59 €
2021	247.596,32 €	165,209 km	161039	1,80 €	116.258,30 €	55.719,65 €	197	28.030,40 €	200.008,35 €
Planung 2022	261.226,42 €	166 km	161000	1,80 €	80.000,00 €	3.000,00 €	150	20.000,00 €	103.000,00 €
08/2022	171.505,68 €	165,575 km	161977	1,80 €	26.301,83 €	1.077,16 €	54	6.774,27 €	34.153,26 €
Planung 2023	279.455,98 €	166 km	162000	2,16 €	80.000,00 €	3.000,00 €	150	20.000,00 €	103.000,00 €

Ö 4.1

Straßenreinigung - Kostenstelle 1.22.01 - Kostenträger 12 545 01

Nachfolgend sind die sich aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergebenden Ertrags- und Aufwandspositionen zusammengestellt und wie sie sich auf die einzelnen Sachkonten verteilen:

		Kalkulation 2023
		Gebührensatz
		2,16 €
<u>Erträge</u>		
432.105	Straßenreinigungsgebühren 162.000	Veranlagungs- meter x 2,16 € 349.920,00 €
442.201	Gemeindeanteil 20 %	85.293,72 €
<u>Erträge gesamt</u>		435.213,72 €
<u>Aufwendungen</u>		
529.201	Kosten der Straßenreinigung Fa. EQQO	279.455,98 €
525.550	Winterdienst Baubetriebshof	80.000,00 €
525.150	Winterdienst allgemein (Landesbetrieb Straßenbau u.a.)	3.000,00 €
521.102	Streumaterialien	20.000,00 €
	Personalkosten	19.153,00 €
581.301	Erstattung Verwaltungskosten	24.859,64 €
<u>Aufwendungen gesamt:</u>		426.468,62 €
Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen:		8.745,10 €
<u>Sonderposten</u>		
einkalkulierte Kostenunter/überdeckung aus Vorjahren		-13.000,44 €
Minderertrag:		-4.255,34 €



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 161/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 15.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Abfallbeseitigung

- 1) Entwicklung 2022
- 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023
- 3) Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- Zu 1) Die Entwicklung 2022 wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2023 wird zur Kenntnis genommen
- Zu 3) Die Abfallgebührensatzung wird – wie in Anlage 4 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Mit der Kalkulation sind keine klimatischen Auswirkungen verbunden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Zu 1) Entwicklung 2022

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2022 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden. Da es sich um eine Vielzahl von einzelnen Positionen handelt, werden lediglich diejenigen näher erläutert, bei denen eine Abweichung von mind. +/- 10 % zu erwarten ist:

Deponiegebühren

Bei den Nutzungsentgelten, Deponie-, und Grundgebühren liegen die Abweichungen zwischen Kalkulation und voraussichtlichen Mengen grundsätzlich im einstelligen Prozentbereich. Nur bei den Gebühren für die Entsorgung von Bioabfällen (- 18 %) und den Gebühren für Restmüll aus Straßenpapierkörben (-13%) weichen die erwarteten Gebühren von den kalkulierten Beträgen ab. In beiden Fällen fallen die tatsächlichen Gebühren aufgrund geringerer Mengen niedriger aus.

Kosten der Abfallbeseitigung

Bei den Kosten der Abfallbeseitigung (u. a. Beförderung von Abfällen, Schadstoffmobil, Presswagen, Umweltaktionen...) wird es zwischen den kalkulierten und hochgerechneten Beträgen jeweils nur geringfügige Abweichungen geben. Nur bei den Muldengestellungskosten für die Abfälle aus den Straßenpapierkörben wurde mehr kalkuliert als benötigt wird.

Wertstoffhof

Im Rahmen der Betreuung des Wertstoffhofes fallen Entgelte für den Entsorger (Personal- und Transportkosten, Grundentgelt), Deponie- bzw. Benutzungsgebühren für den Kreis Coesfeld sowie die Miete für das Grundstück an, aber auch Erlöse für die am Wertstoffhof gesammelten Wertstoffmengen. Aufgrund der Hochrechnungen in 2021 für 2022 ergaben sich

insgesamt Aufwendungen von rd. 262.000,00 €. Durch weniger angelieferte Mengen bei allen Fraktionen (Sperrmüll, Holz, Papier, Grünabfälle, Schrott, Metall und Kunststoffe) und höhere am Markt erwirtschaftete Erlöse wird ca. 10 % weniger Aufwand erwartet als ursprünglich kalkuliert.

Gemeindewerke

Die Gemeindewerke erhalten u. a. Entgelte für die Reinigung der Bushaltestellen und für die Entsorgung wilder Müllablagerungen. Insgesamt wurden 12.030,00 € in der Kalkulation für diese Leistungen berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der angesetzte Betrag deutlich überschritten wird. Aufgrund der Hochrechnungen ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. ca. 19.000,00 €. Hierbei ist zwischen der Entsorgung von wilden Müllablagerungen und der Haltestellenreinigung zu unterscheiden. Für die Entsorgung von wildem Müll müssen 36 % mehr Mittel aufgewandt werden. Die Ursache hierfür liegt in einem erhöhten Aufkommen an wilden Müllablagerungen im Gemeindegebiet. Im Bereich der Bushaltestellenreinigung kommt es sogar zu einer Steigerung von 73 %. Der Grund für

Vorlage Nr. 161/2022

diesen enormen Anstieg konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht eruiert werden und befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt marginal unter den kalkulierten Beträgen. Im Bereich der Wertstoff Erlöse wird aller Voraussicht nach mit einem deutlichen Mehrertrag gerechnet. Die Erlöse, die durch die Wertstoffe Papier, Metall und Schrott erzielt werden können, sind stark schwankend und kaum vorhersehbar.

Die für das Jahr 2022 hochgerechneten Erträge basieren auf den Zahlen der Monate Januar bis Juli. Aufgrund der enormen Schwankungen bei den Wertstoff Erlösen können sich die Erträge jedoch noch wieder in der zweiten Jahreshälfte stark verändern. Eine verlässliche Aussage ist daher nicht möglich.

Aufgrund der derzeitigen Hochrechnungen wird das Jahr 2022 voraussichtlich mit einer Überdeckung abschließen. Dies in erster Linie aufgrund des starken Anstiegs bei den Erlösen.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten konnte für 2022 nicht einkalkuliert werden, da zum Zeitpunkt der Kalkulation der Sonderposten nahezu aufgelöst war. Nach Abschluss des Jahres 2021 erfolgte aufgrund einer nicht unerheblichen Überdeckung eine Zuführung zum Sonderposten um rd. 194.000,00 €.

Zu 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich auch unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten können die Entsorger und der Kreis Coesfeld die bisherigen Preise bzw. Gebühren nicht halten und machen für 2023 - zum Teil erhebliche - Preisanpassungen geltend.

Die einzelnen Anpassungen sind den jeweiligen Teilabschnitten dieser Kalkulation zu entnehmen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2023 mitgeteilt. Demnach erfolgen Veränderungen von - 100 % bei den Altholzgebühren bis + 133 % bei den Gebühren für Altpapier. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

Vorlage Nr. 161/2022

Gebühren	2019 €/t	2020 €/t	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t
Restabfälle	149,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €	158,50 €
Sperrgut	149,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €	158,50 €
Altholz	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €
Grün-/Bioabfälle	69,00 €	74,80 €	74,80 €	74,80 €	81,30 €
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Altmetall	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	55,00 €
Papier	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	35,00 €
Umschlag ¹	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	23,00 €
Schadstoffe	300,00 €	300,00 €	320,00 €	320,00 €	320,00 €

¹ Für Restabfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2020 €/t	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t	
Papier	73,00 €	45,00 €	80,00 €	140,00 €	
E-Schrott Sammelgruppe 4	155,00 €	90,00 €	152,00 €	150,00 €	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	160,00 €	5,00 €	130,00 €	130,00 €	Elektrokleingeräte
Altmetall	185,00 €	175,00 €	185,00 €	240,00 €	
E-Schrott Depotcontainer	130,00 €	5,00 €	130,00 €	---	E-Kleingeräte/Container
Kunststoff-Sperrmüll	---	---	---	---	

Die Wertstoff Erlöse, die der Gemeinde Nottuln ausgeschüttet werden, sind aufgrund der starken Schwankungen der Marktpreise der einzelnen Fraktionen nur schwer vorherzusehen und Abweichungen sind nicht auszuschließen. Derzeitig ist die Entwicklung jedoch unerwartet positiv – vor allem im Bereich der Papier- und Metallerlöse. Die Papiererlöse wurden zu Beginn der Kalkulation zunächst aufgrund der positiven Entwicklung seitens der WBC mit 180,00 €/t beziffert. Da es jedoch zwischenzeitlich zu einem Einbruch der Papiererlöse gekommen ist, ist es nach Ansicht der WBC fraglich, ob der Erlös von 180,00 €/t erzielt werden kann. Als Grundlage für die Kalkulation wird von dem im Oktober 2022 gültigen Betrag i. H. v. 140,00 €/t ausgegangen.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2022 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	Anzahl				Grundgebühr
	Stand 01.07.2022				
80 l/120 l 4 w	3.027	x	27,00 €	=	81.729,00 €
80 l/120 l 14 t	2.180	x	29,70 €	=	64.746,00 €
240 l	1.006	x	54,00 €	=	54.324,00 €
1,1 m ³	23	x	270,00 €	=	6.210,00 €
Grundgebühr	6.236				207.009,00 €

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	320.329,00 €
Grundgebühr (gerundet)	207.009,00 €
	527.338,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das Jahr 2023 wurde seitens des Entsorgers eine Preisanpassung i. H. v. 11 % geltend gemacht. Aufgrund der Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2019 werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC (Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld) entrichtet. Die WBC erhalten demnach im Jahr 2023 eine Vergütung i. H. v. 213.599,32 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.021 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (117 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

Gesamt Restmüll:

Gestellung 80 l	3.004 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	5.046,72 €
Gestellung 120 l	2.201 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	3.433,56 €
Gestellung 240 l	1.034 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	2.233,44 €
Gestellung 1,1 m ³	22 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	245,52 €

Vorlage Nr. 161/2022

Beförderung	2.021 t	x	24,83 €	=	50.181,43 €
Vergütung 14-täglich	3.095 Gefäße	x	1,92 € x 12 Mon.	=	71.308,80 €
Vergütung 4-wöchentl.	3.144 Gefäße	x	0,95 € x 12 Mon.	=	35.841,60 €
Vergütung wöchentl. 1,1 m ³	22 Gefäße	x	42,44 € x 12 Mon.	=	11.204,16 €
					<hr/>
					179.495,23 €
zzgl. 19 % MwSt					34.104,09 €
Insgesamt					<hr/> 213.599,32 €

a) Gebührenanteil 14-tägliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	973 Gefäße	x	0,14 € x 12 Mon.	=	1.634,64 €
Gestellung 120 l	1.235 Gefäße	x	0,13 € x 12 Mon.	=	1.926,60 €
Gestellung 240 l	887 Gefäße	x	0,18 € x 12 Mon.	=	1.915,92 €
Beförderung	1.269 t	x	24,83 €	=	31.509,27 €
Vergütung 14-täglich	3.095 Gefäße	x	1,92 € x 12 Mon.	=	71.308,80 €
					<hr/>
					108.295,23 €
zzgl. 19 % MwSt					20.576,09 €
Insgesamt					<hr/> 128.871,32 €

Kostenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr **128.871,32 €** : **3.095** = **41,64 €**

b) Gebührenanteil 4-wöchentliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	2.031 Gefäße	x	0,14 € x 12 Mon.	=	3.412,08 €
Gestellung 120 l	966 Gefäße	x	0,13 € x 12 Mon.	=	1.506,96,08€
Gestellung 240 l	147 Gefäße	x	0,18 € x 12 Mon.	=	317,52 €
Beförderung	635 t	x	24,83 €	=	15.767,05 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.144 Gefäße	x	0,95 € x 12 Mon.	=	38.841,60 €
					<hr/>
					56.845,21 €
zzgl. 19 % MwSt					10.800,59 €
Insgesamt					<hr/> 67.645,80 €

Kostenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr **67.645,80 €** : **3.144** = **21,52 €**

Vorlage Nr. 161/2022

c) Gebührenanteil der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	22 Gefäße	x	42,44 €	x	12 Mon.	=	11.204,16 €
Gestellung 1,1 m ³	22 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	245,52 €
Beförderung	117 t	x	24,83 €			=	2.905,11 €
							14.354,79 €
zzgl. 19 % MwSt							2.727,41 €
Insgesamt							17.082,20 €
Kostenanteil je Container	17.082,20 €	:	22	=			776,46 €

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die elf verschiedenen Systembetreiber (DSD AG, Interseroh, Belland, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und –verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 125,00 €/t – statt wie bisher mit 112,00 €/t.

Die WBC konnten darüber hinaus aushandeln, dass die im Rahmen der Verwertung erwirtschafteten Erlöse seit 2021 zu 100 % an die Kommunen ausgeschüttet werden. Bisher war der kommunale Anteil wie bei den Kostenbeteiligungen 65 %.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung berücksichtigt. In 2023 werden mit geschätzten 140,00 €/t deutlich mehr Erlöse erzielt als im Vorjahr (vgl. Kalkulation 2022: 80,00 €/t). Es werden durch die Verwertung genügend Papiererlöse erwirtschaftet, um die Papiertonne zu finanzieren. Die die Finanzierung der Papiertonne übersteigenden Erlöse werden unter Punkt VI. „Sonstige Kosten“ berücksichtigt.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	7.325 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	15.822,00 €
Beförderung	992 t	x	7,92 €			=	7.856,64 €
Vergütung	7.325 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	70.320,00 €
							93.998,64 €

...

Vorlage Nr. 161/2022

./.. DSD-Anteil (125,00 €/t für 35 % der Tonage)	347 t x 125,00 €	=	43.375,00 €
Gesamt Entsorger zzgl.19 % MwSt			50.623,64 € 9.618,49 €
Entsorger			60.242,13 €
Benutzungsgebühren	992 t x 35,00 €	=	34.720,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %			12.152,00 €
Benutzungsgebühren insgesamt			22.568,00 €
Gesamt			82.810,13 €
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	992 t x 140,00 €	=	138.880,00 €
Gesamt			-56.069,87 €

Gebührenanteil je Gefäß: 0,00 €

Durch die Vermarktung des Altpapiers werden voraussichtlich deutlich mehr Erlöse erwirtschaftet als für die Finanzierung der Papiertonnen erforderlich. Der die Aufwendungen übersteigende Erlös wird unter Pkt. VI „sonstige Kosten“ berücksichtigt.

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt ebenfalls aufgrund der v. g. Kalkulation 0,00 €.

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.961 Gefäße x 0,13 € x 12 Mon.	=	4.619,16 €
Gestellung 240 l	3.449 Gefäße x 0,18 € x 12 Mon.	=	7.449,84 €
Vergütung	6.410 Gefäße x 1,84 € x 12 Mon.	=	141.532,80 €
Beförderung	2.956 t x 7,54 €	=	22.288,24 €
			175.890,04 €
zzgl. 19 % MwSt			33.419,11 €
Gesamt Entsorger			209.309,15 €

Vorlage Nr. 161/2022

Deponiegebühr	2.956 t x 81,30 €	=	240.322,80 €
Gesamt			449.631,95 €

Wird ein Antrag auf Eigenkompostierung gestellt, kann lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gemacht werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	687
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei der Eigenkompostierung: (Der Anteil von 24,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	24,00 €
687 Fälle mit Eigenkompostierung x 24,00 € =	16.488,00 €

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von 433.143,95 €.

Die Kosten werden auf alle 5.520 regulären Biotonnen verteilt:

$$433.143,95 \text{ €} : 5.520 = 78,47 \text{ €}$$

Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

- Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.
- Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 78,36 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen kostenpflichtigen Biotonnen weicht von dem errechneten Gebührenanteil ab. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 teilbar sein.

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1. Personalkosten	59.771,00 €
2. Verwaltungskosten	6.073,00 €
3. Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.423,00 €
4. Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.678,00 €
5. Beseitigung von „wildem Müll“	
a) wilde Müllablagerungen	7.700,00 €
b) Reinigung der Bushaltestellen	11.800,00 €
6. Kosten für Umweltaktionen	726,00 €

...

Vorlage Nr. 161/2022

7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	24.503,00 €
	b) Entsorgung	5.440,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes	23.400,00 €
	b) Deponiegebühren	6.716,00 €
	c) Muldengestellungskosten	2.027,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	2.000,00 €
9.	Presswagen	2.900,00 €
10.	Betriebung Wertstoffhof	212.939,00 €
11.	Behälterbestandspflege	17.086,00 €
12.	Kopplungsnachlass	-12.608,00 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.801,00 €
14.	Überschüssige Papiererlöse	- 56.069,87 €
15.	Erträge aus der Auflösung aus dem Sonderposten	- 96.287,00 €
	Gesamt	231.018,13 €

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2023 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.
2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag wurde aufgrund der in den Vorjahren entstandenen Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders ermittelt.
4. Der Betrag wurde aufgrund der in 2022 entstandenen Kosten für die Verteilung ermittelt.
5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wildes Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, sind sie auf die Gebühren umzulegen und somit von allen Abgabepflichtigen zu tragen. Der hier angesetzte Betrag basiert auf der Hochrechnung der bisher in 2022 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2023 eine Preissteigerung angekündigt haben.
6. Hierunter sind die Deponiegebühren für die im Rahmen der Umweltaktionen

Vorlage Nr. 161/2022

gesammelten Abfälle zu verstehen. Die Mulde, die Säcke und Handschuhe stellt die Fa. Remondis kostenlos zur Verfügung.

7. Die Fa. Drekopf übernimmt z. Zt. die Sammlung von Schadstoffen in der Gemeinde Nottuln. Aufgrund des bestehenden Vertrages macht die Fa. Drekopf zum 01.01.2023 eine Preisanpassung i. H. v. 23,36 % geltend. Demnach fallen für eine Standzeitstunde nicht mehr – wie in 2022 - 254,66 € (inkl. MwSt) an, sondern 314,16 €. Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld wie im vergangenen Jahr 320,00 €/t. Bei kalkulierten 17 t ergibt das eine Gebühr i. H. v. 5.440,00 €.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle.
9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2023 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. In Nottuln selbst wird die Aktion nicht durchgeführt, da der Wertstoffhof vor Ort liegt. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages macht die Fa. Remondis eine Preisanpassung geltend. Somit erhöht sich der Preis pro Tag von 864,65 € auf 958,90 € (inkl. MwSt.). Für die neue Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2025 sollte geprüft werden, ob dieses Angebot weiterhin aufrechterhalten wird. Aufgrund der vorliegenden Angaben kann von einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge beim Presswagen von ca. 12 t Grünabfälle im Jahr ausgegangen werden. Bei den ab 2023 gültigen Preisen bedeutet das, dass eine Tonne ca. 240,00 € kostet. Dieser Preis beinhaltet nur die Sammlung und den Transport der Abfälle. Der Transport einer Tonne Grünabfälle vom Wertstoffhof hingegen beläuft sich lediglich auf 24,35 € zzgl. MwSt. Die Kosten für die Sammlung (Personalkosten) sind nicht zu addieren, da der Wertstoffhof mit den zwei Mitarbeitern ohnehin bezahlt wird.
10. Die Kosten für die Betreuung des Wertstoffhofes ergeben sich wie folgt:

	Bezeichnung	Preis/ Einheit	Einheiten	Gesamt
A	Grundentgelt			16.228,05 €
	Personalkosten	45,15 €	670 Std.	30.250,50 €
	Transport Sperrmüll	43,29 €	280 t	12.121,20 €
	Transport Holz	30,31 €	360 t	10.911,60 €
	Transport Papier	88,55 €	121 t	10.714,55 €
	DSD-Anteil Papier	- 125,00 €	42 t	- 5.250,00 €
	Transport Grünabfall	24,35 €	519 t	12.637,65 €
	Transport Kunststoffe	64,95 €	26 t	1.688,70 €
	Mautgebühren	10,00 €	552 Mulden	5.520,00 €
	Entsorgung/Erlöse von Altfetten			- 218,00 €
	Gesamt			94.604,25 €
	MwSt			17.974,81 €
	Gesamt Betreiber			112.579,06 €
B	Miete Grundstück			39.885,62 €
	Unterhaltung			1.000,00 €

	Versicherung (Feuer, Einbruch)			65,00 €
	Gesamt Grundstück			40.950,62 €
C	Deponiegebühren Sperrmüll	181,50 €	280 t	50.820,00 €
	Deponiegebühren Grünabfall	81,30 €	519 t	42.194,70 €
	Benutzungsgebühren E-Schrott	70,00 €	106 t	7.420,00 €
	Benutzungsgebühren Altmetall	55,00 €	66 t	3.630,00 €
	Benutzungsgebühren Papier	35,00 €	79 t	2.765,00 €
	Gesamt Kreis			106.829,70 €
D	Erlöse Papier	140,00 €	121 t	16.940,00 €
	Erlöse SG 4	152,00 €	54 t	6.450,00 €
	Erlöse SG 5	130,00 €	61 t	8.190,00 €
	Erlöse Altmetall	185,00 €	80 t	15.840,00 €
	Gesamt Erlöse			47.420,00 €
Gesamt Wertstoffhof (A+B+C-D)				212.939,38 €
gerundet				212.939,00 €

Für das Jahr 2023 hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung geltend gemacht. Im Bereich der Transportkosten wird es zu einer Preissteigerung von 9,91 % kommen und die Personalkosten werden um 4,04 % angehoben.

Als Neuerung wurde zum vierten Quartal 2022 die Übernahme und Verwertung von Frittierfett und Speiseölen eingeführt. Die Fa. Remondis nimmt die Stoffe am Wertstoffhof an und erzeugt damit in der Biogasanlage Biodiesel oder grünen Strom. Die Annahme, den Transport und die Miete der Behälter stellt die Fa. Remondis in Rechnung. Im Gegenzug erhält die Gemeinde hierfür entsprechende Erlöse, die die Kosten voraussichtlich übersteigen werden. Es handelt sich jedoch bei dieser Position lediglich um Kleinstbeträge – im Vergleich zu den Gesamtkosten bzgl. der Betreibung des Wertstoffhofes.

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden durch den neuen, seit 01.01.2019 geltenden, Abfallabfuhrvertrag separat ausgewiesen.
12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen wird der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernehmen. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.

Vorlage Nr. 161/2022

14. Durch die zu erwartenden Erlöse aus der Verwertung von Papier werden voraussichtlich deutlich mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die Finanzierung der Papiertonne erforderlich sind. Siehe Punkt IV, Seite 8, dieser Kalkulation.
15. Das Jahr 2021 hat mit einer hohen Überdeckung abgeschlossen. Diese Überdeckung ist in den Jahren 2022 – 2025 dem Gebührenhaushalt wieder zuzuführen. Für die Kalkulation 2023 werden 96.287,42 € (gerundet: 96.287,00 €) aus dem Sonderposten entnommen.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

231.018,13 € : 6.261 Gefäße = 36,90 €

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

Die kostendeckende Gebühr 2023 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 4,83 % bzw. 8,00 € unter den in 2022 gültigen Gebührensätzen. Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Anlagen:

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen

Anlage 2 – Kalkulation 2023

Anlage 3 – Haushaltsansätze 2023

Anlage 4 – Änderung der Abfallgebührensatzung 2023

Verfasst:
gez. Frau Plaß

stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Ö 4.2

Voraussichtliche Gefäßstückzahlen 2023

				I	II	III (II - I)	IV	V	VI (V - IV)	VII ((III+VI):2)	VIII
lfd. Nr.	Größe	Rhythmus	Biotonne	Januar 2021	Dezember 2021	Änderung	Januar 2022	Juli 2022	Änderung	Ø Änderung	2023
1	80 l	14 t.	ja	870	892	22	894	891	-3	10	901
2	80 l	14 t.	nein	79	77	-2	78	75	-3	-3	72
3	120 l	14 t.	ja	1.016	1.038	22	1.041	1.063	22	22	1.085
4	120 l	14 t.	nein	152	149	-3	149	151	2	-1	150
5	240 l	14 t.	ja	661	700	39	702	705	3	21	726
6	240 l	14 t.	nein	156	155	-1	154	159	5	2	161
7	80 l	4 w.	ja	1.852	1.816	-36	1.812	1.809	-3	-20	1.789
8	80 l	4 w.	nein	194	189	-5	189	190	1	-2	188
9	120 l	4 w.	ja	902	895	-7	893	885	-8	-8	877
10	120 l	4 w.	nein	90	92	2	93	90	-3	-1	89
11	240 l	4 w.	ja	95	106	11	108	112	4	8	120
12	240 l	4 w.	nein	34	31	-3	32	30	-2	-3	27
13	1,1 m ³	w.	ja	24	23	-1	23	23	0	-1	22
14	80 l	4 w.	nein	53	53	0	52	53	1	1	54
											6.261
15	120 l Bio zus. kostenpflichtig			172	192	20	191	195	4	12	207
16	240 l Papier zus. kostenlos			1.004	1.040	36	1.050	1.083	33	35	1.118
17	120 l Bio zus. kostenlos			4.000	4.071	71	4.077	4.089	12	42	4.131
Ermittlung 120 l-, bzw. 240 l-Biotonnen											
Anzahl 120 l-Volumen insgesamt				9.592	9.733	141	9.741	9.772	31	86	9.858
davon 240 l Biotonnen (Gefäße)				3.321	3.389	68	3.389	3.406	17	43	3.449
das ergibt eine Anzahl von 120 l Biotonnen von				2.950	2.955	5	2.963	2.960	-3	1	2.961

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2023

Sachkonto:		2023 €	zum Vergleich Vorjahr €
<u>I. Erträge</u>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>		
432106	Abfallbeseitigungsgebühr (gerundet)	1.437.915,96	1.487.601,00
432127	Erlöse	186.300,00	128.308,00
155.820,00 €	Papier		
6.450,00 €	E-Schrott SG 4		
8.190,00 €	E-Schrott SG 5		
15.840,00 €	Altmetall		
12.608,00 €	Kopplungsnachlass	12.573,00	12.573,00
438101	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	96.287,00	0,00
Erträge insgesamt		<u>1.733.075,96</u>	1.628.482,00
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	59.771,00	4.875,00
529301	Kosten der Abfallbeseitigung (gerundet)	811.665,00	797.767,00
213.599,32 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Restmülltonnen		
60.242,13 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Papiertonnen		
209.309,15 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Biotonnen		
16.220,52 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung zusätzliche Biotonnen		
17.086,00 €	Behälterbestandspflege		
220.473,76 €	Betreibung Wertstoffhof		
24.503,00 €	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils		
19.500,00 €	Beseitigungskosten "wilder" Müll		
23.400,00 €	Entleerungskosten Straßenpapierkörbe		
2.027,00 €	Muldengestellungskosten für Abfall aus Straßenpapierkörben		
1.678,00 €	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders		
726,00 €	Kosten für Umweltaktionen		
2.900,00 €	Presswagen		
542101	Miete Wertstoffhof	39.885,62	37.664,00
081402	Anschaffung/Aufstellung v. Str.-papierkörben	2.000,00	2.000,00
529250	Gebühren Kreis Coesfeld	812.185,00	723.598,00
320.328,50 €	Deponiegebühr/Verwertungs-/Beseitigungskosten Restmüll		
22.568,00 €	Benutzungsgebühren Papier		
207.009,00 €	Grundgebühr		
6.716,00 €	Deponiegebühr Restmüll aus Straßenpapierkörben		
240.322,80 €	Deponiegebühr Bioabfall		
5.440,00 €	Deponiegebühren Schadstoffe		
9.801,00 €	WBC Gewinnzuschlag/Bearbeitungsgebühr		
529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		
1.423,00 €	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.423,00	1.387,00
581401	Verwaltungskosten (gerundet)	<u>6.073,00</u>	6.047,00
Aufwendungen insgesamt		<u>1.733.002,62</u>	1.626.338,00 €

KALKULATION DER
ABFALLBESEITIGUNGSGEBÜHREN

2023

Übersicht über die lfd. Nummern

lfd. Nr.	Größe Restmüll in l	Abfuhrhythmus	Biotonne	
1	80	14 täglich	ja	
2	80	14 täglich	nein	
3	120	14 täglich	ja	
4	120	14 täglich	nein	
5	240	14 täglich	ja	
6	240	14 täglich	nein	
7	80	4 wöchentlich	ja	
8	80	4 wöchentlich	nein	
9	120	4 wöchentlich	ja	
10	120	4 wöchentlich	nein	
11	240	4 wöchentlich	ja	
12	240	4 wöchentlich	nein	
13	1,1 m ³	wöchentlich	ja	
14	80	4 wöchentlich	nein	Gewerbetonne
15	120 l Bio	kostenpflichtig		zusätzlich
16	240 l Papier			zusätzlich

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Lfd.Nr.	Gefäßvolumen E = Eigenkompostierung G = Gewerbeabfall	Anzahl der Abfahren pro Jahr	Jahresvolumen insgesamt Liter	Anzahl der Gefäße Stück	Gesamtjahresvolumen	
					Liter	v.H.
1	80 l	26	2.080	901	1.874.080	11,189767
2	80 l E	26	2.080	72	149.760	0,894188
3	120 l	26	3.120	1.085	3.385.200	20,212370
4	120 l E	26	3.120	150	468.000	2,794337
5	240 l	26	6.240	726	4.530.240	27,049180
6	240 l E	26	6.240	161	1.004.640	5,998510
7	80 l	13	1.040	1.789	1.860.560	11,109041
8	80 l E	13	1.040	188	195.520	1,167412
9	120 l	13	1.560	877	1.368.120	8,168778
10	120 l E	13	1.560	89	138.840	0,828987
11	240 l	13	3.120	120	374.400	2,235469
12	240 l E	13	3.120	27	84.240	0,502981
13	1,1 m ³	52	57.200	22	1.258.400	7,513661
14	80 l G	13	1.040	54	56.160	0,335320
SUMMEN				6.261	16.748.160	100,00

II. Anteil Deponie-/Verwertungs-/Grundgebühr

Lfd.Nr.	Berechnungs- grundlage aus I. v.H.	Anteil an den Deponie- gebühren Restabfall €	Kostenanteil Grund-/Deponie- gebühr/Verwertungskosten pro Gefäß in €
1	11,189767	59.007,89	65,49
2	0,894188	4.715,39	65,49
3	20,212370	106.587,51	98,24
4	2,794337	14.735,60	98,24
5	27,049180	142.640,61	196,47
6	5,998510	31.632,42	196,47
7	11,109041	58.582,20	32,75
8	1,167412	6.156,21	32,75
9	8,168778	43.077,07	49,12
10	0,828987	4.371,56	49,12
11	2,235469	11.788,48	98,24
12	0,502981	2.652,41	98,24
13	7,513661	39.622,39	1.801,02
14	0,335320	1.768,27	32,75
SUMME		527.338,00 527.338,00	

III. Kostenanteil Restmüll

Lfd.Nr	Kostenanteil Restmülltonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	41,64	37.517,64
2	41,64	2.998,08
3	41,64	45.179,40
4	41,64	6.246,00
5	41,64	30.230,64
6	41,64	6.704,04
7	21,52	38.499,28
8	21,52	4.045,76
9	21,52	18.873,04
10	21,52	1.915,28
11	21,52	2.582,40
12	21,52	581,04
13	776,46	17.082,12
14	21,52	1.162,08
SUMMEN:		213.616,80

IV. Kostenanteil Papiertonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Papiertonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	0,00	0,00
2	0,00	0,00
3	0,00	0,00
4	0,00	0,00
5	0,00	0,00
6	0,00	0,00
7	0,00	0,00
8	0,00	0,00
9	0,00	0,00
10	0,00	0,00
11	0,00	0,00
12	0,00	0,00
13	0,00	0,00
14	0,00	0,00
SUMMEN:		0,00

V. Kostenanteil Biotonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Bioabfallgefäß €	Anteil an den Dep.-geb./ Mietkosten €
1	78,47	70.701,47
2	24,00	1.728,00
3	78,47	85.139,95
4	24,00	3.600,00
5	78,47	56.969,22
6	24,00	3.864,00
7	78,47	140.382,83
8	24,00	4.512,00
9	78,47	68.818,19
10	24,00	2.136,00
11	78,47	9.416,40
12	24,00	648,00
13	78,47	1.726,34
14	0,00	0,00
SUMMEN:		449.642,40

VI. Kostenanteil Sonstige Kosten

Lfd.Nr	Kostenanteil je Gefäß €	Anteil insgesamt €
1	36,90	33.246,90
2	36,90	2.656,80
3	36,90	40.036,50
4	36,90	5.535,00
5	36,90	26.789,40
6	36,90	5.940,90
7	36,90	66.014,10
8	36,90	6.937,20
9	36,90	32.361,30
10	36,90	3.284,10
11	36,90	4.428,00
12	36,90	996,30
13	36,90	811,80
14	36,90	1.992,60
SUMMEN:		231.030,90

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

lfd. Nr.	Kostenanteil Deponiegebühr €	Kostenanteil Abfuhrkosten Restmüll €	Kostenanteil Abfuhrkosten Papier €	Kostenanteil pro Biotonne €	Kostenanteil sonstige Kosten €	kostendeckende Gebühr €
1	65,49	41,64	0,00	78,47	36,90	222,50
2	65,49	41,64	0,00	24,00	36,90	168,03
3	98,24	41,64	0,00	78,47	36,90	255,25
4	98,24	41,64	0,00	24,00	36,90	200,78
5	196,47	41,64	0,00	78,47	36,90	353,48
6	196,47	41,64	0,00	24,00	36,90	299,01
7	32,75	21,52	0,00	78,47	36,90	169,64
8	32,75	21,52	0,00	24,00	36,90	115,17
9	49,12	21,52	0,00	78,47	36,90	186,01
10	49,12	21,52	0,00	24,00	36,90	131,54
11	98,24	21,52	0,00	78,47	36,90	235,13
12	98,24	21,52	0,00	24,00	36,90	180,66
13	1.801,02	776,46	0,00	78,47	36,90	2.692,85
14	32,75	21,52	0,00	0,00	36,90	91,17

VIII. kostendeckende Jahresgebühr

(jeweils gerundet auf einen durch 12 teilbaren Betrag)

lfd. Nr.	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2023 in €	Gesamteinnahmen in €
1	901	222,48	200.454,48
2	72	168,00	12.096,00
3	1.085	255,24	276.935,40
4	150	200,76	30.114,00
5	726	353,52	256.655,52
6	161	299,04	48.145,44
7	1.789	169,68	303.557,52
8	188	115,20	21.657,60
9	877	186,00	163.122,00
10	89	131,52	11.705,28
11	120	235,08	28.209,60
12	27	180,60	4.876,20
13	22	2.692,80	59.241,60
14	54	91,20	4.924,80
15	207	78,36	16.220,52
16	1118	0,00	0,00
SUMME			1.437.915,96

IX. Berechnung der Einnahmen
Vergleich Einnahmen Grundlage Gebühren 2022-kalkulierte Gebühren 2023

Angaben in Euro

Angaben in Euro

Gefäßgröße	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2022	Einnahmen 2022	Gebühr 2023	Einnahmen 2023
Abfuhr 14-täglich					
80 l	901	232,92	209.860,92	222,48	200.454,48
80 l E	72	179,04	12.890,88	168,00	12.096,00
120 l	1.085	260,76	282.924,60	255,24	276.935,40
120 l E	150	206,88	31.032,00	200,76	30.114,00
240 l	726	344,16	249.860,16	353,52	256.655,52
240 l E	161	290,28	46.735,08	299,04	48.145,44
Abfuhr vierwöchentlich					
80 l	1.789	186,96	334.471,44	169,68	303.557,52
80 l E	188	133,08	25.019,04	115,20	21.657,60
120 l	877	200,88	176.171,76	186,00	163.122,00
120 l E	89	147,00	13.083,00	131,52	11.705,28
240 l	120	242,52	29.102,40	235,08	28.209,60
240 l E	27	188,64	5.093,28	180,60	4.876,20
wöchentlich					
1,1 cbm	22	2.302,56	50.656,32	2.692,80	59.241,60
Gewerbeabfall vierwöchentlich					
80 l	54	111	5.994,00	91,20	4.924,80
zusätzliche Biotonnen	207	75,84	15.698,88	78,36	16.220,52
zusätzliche Papiertonnen	1.118	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.488.593,76		1.437.915,96
			Differenz:	-50.677,80	

X. Veränderung

Gefäß	Gebühr 2022	Gebühr 2023	Veränderung in €	Veränderung in %
Abfuhr 14-täglich				
80 l	232,92	222,48	-10,44	-4,48
80 l E	179,04	168,00	-11,04	-6,17
120 l	260,76	255,24	-5,52	-2,12
120 l E	206,88	200,76	-6,12	-2,96
240 l	344,16	353,52	9,36	2,72
240 l E	290,28	299,04	8,76	3,02
Abfuhr vierwöchentlich				
80 l	186,96	169,68	-17,28	-9,24
80 l E	133,08	115,20	-17,88	-13,44
120 l	200,88	186,00	-14,88	-7,41
120 l E	147,00	131,52	-15,48	-10,53
240 l	242,52	235,08	-7,44	-3,07
240 l E	188,64	180,60	-8,04	-4,26
wöchentlich				
1,1 cbm	2.302,56	2.692,80	390,24	16,95
Gewerbetonne 80 l	111	91,20	-19,80	-17,84
zus. Bio	75,84	78,36	2,52	3,32
zus. Papier	0,00	0,00	0,00	0,00

XVIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 222,48 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 169,68 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 168,00 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 115,20 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 255,24 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 186,00 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 200,76 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 131,52 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	353,52 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	235,08 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	299,04 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	180,60 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.692,80 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	78,36 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	17,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	35,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	91,20 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 193/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 08.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023
 Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation der Wasserverbandsgebühr für 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren wird – wie in Anlage 3 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW. Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach befestigten und unbefestigten (übrigen) Grundstücksflächen.

II. Gebührenkalkulation

1. Personalkosten

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (siehe Anlage 1 Kalkulation)

- Personalkosten
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2023 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **9.492,00 €** zu Grunde gelegt.

2. Sonderposten

Die Unterdeckung aus vergangenen Haushaltsjahren wurde annähernd ausgeglichen. In der Kalkulation für das Haushaltsjahr 2023 sind daher keine weiteren Posten zu berücksichtigen.

3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2022 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor.

Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2023.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2022		Vergleich zum Vorjahr
	€	pro ha	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.452,80	10,95	11,50
Obere Stever	77.900,49	15,95	12,51
Stever-Senden	4.042,28	15,50	12,00
Münstersche Aa	719,28	13,50	11,00
Obere Berkel	3.553,40	6,50	6,50
Oberer Kleuterbach	44.034,95	15,00	15,00
Unterer Kleuterbach	1.608,66	15,00	15,00
	134.311,86		

Vorlage Nr. 193/2022

4. Zusammenstellung

Personalkosten:	9.492,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	<u>134.311,86 €</u>
Gesamt:	143.803,86 €

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 143.803,86 EUR verteilt sich auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2022/2023

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m ²		Veränderung in %	Gebühr je m ²		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2022	2023	2022	2023		
Havixbeck-Roxel	0,06463 €	0,06068 €	-6,12	0,00016 €	0,00016 €	0,00
Obere Stever	0,01223 €	0,01515 €	23,89	0,00015 €	0,00019 €	23,73
Stever-Senden	0,01005 €	0,01218 €	21,21	0,00014 €	0,00017 €	24,25
Münstersche Aa	0,02238 €	0,02661 €	18,93	0,00011 €	0,00013 €	14,79
Obere Berkel	0,01914 €	0,01885 €	-1,52	0,00010 €	0,00009 €	-5,21
Oberer Kleuterbach	0,02118 €	0,02102 €	-0,75	0,00020 €	0,00020 €	-1,75
Unterer Kleuterbach	0,28358 €	0,28142 €	-0,76	0,00015 €	0,00015 €	-1,70

5. Gebührensatzung

Die Gebührensätze 2023 ergeben sich aus der Kalkulation (Anlage 1).

Neben § 5 der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren (Gebührensätze) wird auch § 4 der Satzung geändert. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Das Landeswassergesetz bezeichnet die „versiegelten Flächen“ nun als „befestigte Flächen“ und die „sonstigen Flächen“ als „unbefestigte (übrige) Flächen“.

Anlagen:

- Anlage 1 – Kalkulation 2023
- Anlage 2 – Haushaltsansätze 2023
- Anlage 3 – Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Frau Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Frau Eismann

Ö 4.3

Haushaltsansätze für die Berechnung 2023 (gerundet)

		2023	2022
<u>I. Erträge</u>			
	<u>öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	€	€
432107	Wasserverbandsgebühr	143.804,00	127.120,00
438301	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	0,00
	Erträge insgesamt	<u>143.804,00</u>	<u>127.120,00</u>
<u>II. Aufwendungen</u>			
	Personalkosten	9.492,00	7.960,00
525301	Kosten der Wasserverbände	134.312,00	116.691,00
581501	Verwaltungskosten	0,00	0,00
	Ausgleich Unterdeckung	0,00	2.469,00
	Aufwendungen insgesamt	<u>143.804,00</u>	<u>127.120,00</u>
	Über-/Unterdeckung	0,00	0,00

Ö 4.3

Kalkulation der Wasserertragsgebühren 2023

Bezeichnung des Wasser- Wasser- und Bodenverbandes	Gesamtfläche in m ²	befestigte Fläche in m ²	übrige Fläche in m ²	Kosten der Verbände	Personal- kosten	Gesamt- kosten	Kostenanteil 90% befestigte Flächen	Gebühr je m ² befestigte Flächen	Kostenanteil 10% übrige Flächen	Gebühr je m ² übrige Flächen
1	2	3	4	5	6	7=5+6	8=7*90%	9=8/3	10=7*10%	11=10/4
Havixbeck-Roxel	1.738.302	39.209	1.699.093	2.452,80 €	190,56 €	2.643,36 €	2.379,02 €	0,06068 €	264,34 €	0,00016 €
Obere Stever	49.872.285	4.952.163	44.920.122	77.900,49 €	5.467,22 €	83.367,71 €	75.030,94 €	0,01515 €	8.336,77 €	0,00019 €
Stever-Senden	2.823.280	321.518	2.501.762	4.042,28 €	309,50 €	4.351,78 €	3.916,60 €	0,01218 €	435,18 €	0,00017 €
Münstersche Aa	653.095	26.744	626.351	719,28 €	71,60 €	790,88 €	711,79 €	0,02661 €	79,09 €	0,00013 €
Obere Berkel	4.457.139	193.005	4.264.134	3.553,40 €	488,61 €	4.042,01 €	3.637,81 €	0,01885 €	404,20 €	0,00009 €
Oberer Kleuterbach	25.857.854	2.006.678	23.851.176	44.034,95 €	2.834,65 €	46.869,60 €	42.182,64 €	0,02102 €	4.686,96 €	0,00020 €
Unterer Kleuterbach	1.184.656	5.560	1.179.096	1.608,66 €	129,87 €	1.738,53 €	1.564,67 €	0,28142 €	173,85 €	0,00015 €
Gesamt	86.586.611	7.544.877	79.041.734	134.311,86 €	9.492,00 €	143.803,86 €	129.423,47 €		14.380,39 €	

Ermittlung der Personal- und
Sachkosten:

Personalkoste	9.492,00 €
---------------	------------

Verteilung der o.g. Kosten auf die Verbände (nach Fläche):

Havixbeck-Ro	190,56 €
Obere Stever	5.467,22 €
Stever-Sender	309,50 €
Münstersche Aa	71,60 €
Obere Berkel	488,61 €
Oberer Kleuterbach	2.834,65 €
Unterer Kleuterbach	129,87 €

V. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln
vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die unbefestigten (= übrigen) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

- (3) Unbefestigte (übrige) Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu wird von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der unbefestigten (übrigen) Flächen vorgelegt (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde Nottuln prüft die Angaben stichprobenartig anhand von Luftbildaufnahmen aus dem Geoinformationssystem des Kreises Coesfeld (GIS-Portal). Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde Nottuln im Wege der Schätzung ermittelt.

Die Schätzung erfolgt für Grundstücke im Innenbereich anhand eines errechneten Mittelwertes aus einer Auswahl von Grundstücken. Der Mittelwert beträgt für befestigte Flächen 70% und für unbefestigten (übrigen) Fläche 30% der Grundstücksgröße. Die Flächen in den Gewerbegebieten und landwirtschaftlichen Flächen werden anhand von Luftbildaufnahmen aus dem GIS-Portal geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die unbefestigte (übrige), nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06133 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01520 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01218 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02662 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00013 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01891 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00009 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02105 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,28149 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 154/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 18.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW ist der Vorlage beigelegt.

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.12.2020 ist die Reinigung aller Gehwege auf die Anlieger:innen übertragen. Das heißt, Äste und Laub sowie von Bäumen gefallene Früchte sind Fremdkörper und vom reinigungsverpflichteten Anlieger zu entfernen.

Die Pflicht, das Laub zu entsorgen, überschreitet nicht die Grenze der Zumutbarkeit. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit u.a. führen zu keiner Unzumutbarkeit (vgl. Kommentar Manfred Wichmann – Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis - 1.2.2.1.1 Äste/Laub/Straßenbegleitgrün). Sie ist allein grundstücksbezogen zu verstehen. Pflichten knüpfen als auf dem Grundstück liegende öffentlich-rechtliche Last ausschließlich an Eigentum und Besitz. Anlieger:innen schulden lediglich den Erfolg.

Bürger:innen, die das Straßenbaulaub nicht selbst kompostieren können, können dieses gebührenfrei über den Wertstoffhof oder über die Biotonne entsorgen.

In den vergangenen Jahren wurde den Bürger:innen vereinzelt auf Antrag von der Fa. Remondis eine zusätzliche 240 l Biotonne für die laubintensiven Monate kostenlos zur Verfügung gestellt. Insgesamt waren es jährlich rund 20 zusätzliche Biotonnen. Seit diesem Jahr sind diese zusätzlichen Tonnen kostenpflichtig:

1 zus. Biotonne für 2 Monate:		2 zusätzliche Biotonnen:	
75,84 €/12 x 2 Monate	12,64 €	75,84 €/12 x 2 Mon. x 2 Tonnen	25,28 €
Aufstellung	17,00 €	Aufstellung	17,00 €
Abholung	17,00 €	Abholung	17,00 €
46,64 €		59,28 €	

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Bürger:innen können die zusätzlichen Kosten nicht über den Abfallgebührenhaushalt abgerechnet werden. Die Gemeinschaft der Gebührenzahler:innen darf nicht für die Pflichtaufgabe des Einzelnen belastet werden.

Das Problem des herbstlichen Straßenbaulaubes stellt alle Bürger:innen vor eine größere Herausforderung. Die Gemeindeverwaltung hat über die Aufstellung von Laubkörben in Straßen mit vielen gemeindeeigenen Bäumen nachgedacht und folgende Argumente abgewogen:

- In dem schon beengten Straßenraum (Fahrbahnen/ Parkplätzen/ Grünstreifen) müsste zusätzlicher Platz geschaffen werden.
- Die Körbe müssen gesondert geleert werden. Der Baubetriebshof oder ein Dienstleister müssten hierzu kostenpflichtig beauftragt werden.
- Die Laubkörbe müssten regelmäßig aufgestellt, abgebaut sowie zwischengelagert werden.
- Die Aufstellung in einigen ausgewählten Straßenzügen mit besonders hohem Baumbestand, würde ggfs. Begehrlichkeiten in anderen Bereichen wecken.
- Bei offen zugänglichen Laubkörben im Straßenraum besteht die Gefahr von Fehlbefüllungen.

Vorlage Nr. 154/2022

- Eine Finanzierung außerhalb eines Gebührenhaushaltes ist aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde Nottuln derzeit nicht darstellbar.
- Ggfs. wäre eine Einbeziehung von Laubkörben über die Straßenreinigungsgebühren möglich. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2023 ist nicht erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung sowie der dargestellten rechtlichen Situation, wird sich gegen die Aufstellung von Laubkörben ausgesprochen.

Anlagen:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 16.09.2022

Verfasst:
gez. Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Ö

4.4

Gemeinde Nottuln

19. Sep. 2022

Anl. _____

Abt. Bürgerbüro

30/2022

Nottuln, den 16.09.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies,

mein Name ist Heike Gödde und ich wohne an der Dülmenerstraße 39 in Nottuln.

Gerne würde ich mich für Ihre Bürgersprechstunde am 26.09.2022 von 16:00-17:30 Uhr anmelden.

Kann aus beruflichen Gründen nur leider nicht dran teilnehmen.

Habe jedoch ein Anliegen.

Wie ich gehört habe, stellt die Gemeinde Nottuln den Anwohnern an der Dülmenerstraße, ab diesem Herbst 2022, keine zusätzlichen und kostenlosen Biotonnen mehr für die Laubbewältigung der Baumallee, zur Verfügung.

Ich habe bereits am 26.08.2022 Frau Warmeling und am 02.09.2022 Herrn Kohaus eine Mail mit diesem Inhalt zukommen lassen **mit bisher keiner Chance auf Gehör oder Lösungsfindung seitens der Gemeinde Nottuln.**

Ich erhoffe mir mit dieser Mail, dass die Gemeinde / Gemeinderat ins Gespräch geht und unmittelbar Lösungsorientiert handelt, da bereits die Herbstzeit eingesetzt hat.

Bei mir an der Dülmenerstraße 39, fallen im Herbst ca. 30 randvollgefüllte blaue Säcke an, nur mit dem Laub von der Baumallee der Dülmenerstraße.

Die Zeit und die Arbeit, die ich investiere, diese Laubberge zusammen zu fegen in Säcke zu verpacken ist schon enorm.

Diese dann auch noch zum Wertstoffhof schleppen zu dürfen oder mir die erforderlichen zusätzlichen Biotonnen für diese Zeit in Rechnung zu stellen, finde ich seitens der Gemeinde als eine Frechheit und mir als Anwohnerin unzumutbar.

Ich habe selber im Herbst viel Gartenschnitt mit Laub, wofür ich meine eigene Biotonne benötige und auch dafür bezahle.

Die Bäume gehören dem Kreis Coesfeld und die Gemeinde Nottuln hat sich dazu bereiterklärt, sich darum zu kümmern.

Der Gemeinderat kann nicht einfach immer nur neue Gesetze erlassen, um die Gemeinde aus ihrer Verantwortung zu nehmen und es dem Bürger/Bürgerin aufzulasten.

Das ist wie mit der Abwasserkanalisation an der Dülmenerstraße. Die Wurzeln der Baumallee wachsen unter dem Gehweg in die Abwasserkanalisation, verursachen Verstopfungen, der Gemeinderat beschließt 2012 schnell ein Gesetz, damit die Gemeinde aus Ihrer Schuld ist und für den Schaden nicht aufkommen muss und lastet es dem Anwohner/Anwohnerin auf.

Und jetzt stellen Sie sich vor, Sie wohnen an der Dülmenerstraße.
Wie würden Sie denken, reagieren, agieren?

Ich beantrage hiermit unmittelbar für diesen Herbst 2022, ein adäquates Entgegenkommen seitens der Gemeinde, für die Laubbeseitigung an der Dülmenerstraße.

Anbei eine Momentaufnahme vom Herbst 2021, die den Zustand zwischen der einen und der nächsten Biotonnenabfuhr zeigt.

In der rechten Biotonne befindet sich nur mein eigener Grünabfall. Der zusehende Rest ist nur Laub der Baumallee.

Und der Herbst ist da noch nicht vorbei.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Gödde





**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 096/2022/1

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
16.11.2022

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Erweiterung des Aufgabenportfolios

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW für den Zweckverband Mobilität Münsterland ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abrechnung der erbrachten Dienstleistung mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std..

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 17.05.2022 werden gem. § 94 GO NW i. V. m. der KomHVO Aufgaben der Finanzbuchhaltung vom Zweckverband Mobilität Münsterland der Gemeinde Nottuln übertragen.

Diese Vereinbarung soll nun um den Aufgabenbereich „Bus“ erweitert werden (s. folgende Synopse):

Synopse zur örV ZVM

Fassung vom 17.05.2022	Fassung vom 15.11.2022
<p>§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <p>Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für den Bereich Mobilität gem. § 2 dieser Vereinbarung.</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Vereinbarung</p> <p>Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die Bereiche Mobilität und Bus gem. § 2 dieser Vereinbarung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für den Bereich Mobilität,	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für die Bereiche Mobilität und Bus,
<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>.....</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die erstmalige Übernahme der	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>.....</p> <p>Mit der 1. Ergänzung der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die erstmalige Übernahme der

<p>Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u. ä. wird ein Zeitaufwand von 16 Stunden zugrunde gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none">Für das laufende Buchungsgeschäft werden 8 Stunden pro Monat veranschlagt.	<p>Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u. ä. wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden zugrunde gelegt.</p> <ul style="list-style-type: none">Für das laufende Buchungsgeschäft werden 10 Stunden pro Monat veranschlagt.
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Vereinbarung in der Fassung vom 17.05.2022 nebst Änderungen in der Fassung vom 16.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>

Der vereinbarte Änderungsentwurf ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Bzgl. des Aufgabenumfanges, der Finanzierung sowie der Laufzeit wird auf die Anlage verwiesen.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem ZVM

Verfasst:
gez. Eismann, Cornelia

stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW

(Fassung vom 17.05.2022 mit der 1. Ergänzung vom 16.11.2022)

Präambel

Die Gemeinde Nottuln übernimmt seit dem Jahr 2009 für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW. Nach Beendigung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zum 31.12.2022 wird eine Kooperation u.a. mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland aufgenommen und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die Bereiche Mobilität und Bus gem. § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Mandatierung erfolgt auf Basis des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2 Aufgaben

Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere

- die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für die Bereiche Mobilität und Bus,
- die Erstellung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes gem. §§ 78, 79 GO NW ab dem Haushaltsjahr 2024 anhand der durch den ZVM zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und
- die Erstellung des haushaltsrechtlichen Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit dem ZVM gem. § 95 GO NW (Beauftragung und Bezahlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt über den ZVM).



§ 3 Verantwortlichkeiten des ZVM

Der ZVM stellt der Gemeinde Nottuln die Finanzsoftware Axians Infoma kostenfrei zur Verfügung und ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung (Updates der Software). Zudem sind die notwendigen Daten und Belege rechtzeitig für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung zu übergeben.

§ 4 Finanzierung

Für die Übernahme der Dienstleistung erstattet der ZVM der Gemeinde Nottuln auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Aufwendungen mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Berechnungsgrundlage Stundensatz nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“:

Sachkostenpauschale	z.Zt.	9.700 €/ a
Personalkosten (EG 9c TVöD; Bereich 6)	z.Zt.	72.000 €/ a
Gemeinkosten (z.Zt. 20% der Personalkosten)	<u>z.Zt.</u>	<u>14.400 €/ a</u>
Gesamt	z.Zt.	96.100 €/ a

Die Gesamtkosten werden durch die Normalarbeitszeit, bezogen auf eine 39 Std./ Woche, von z.Zt. 1.590 Std. geteilt.

Mit der 1. Ergänzung der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:

- Für die erstmalige Übernahme der Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u.ä. wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden zugrunde gelegt.
- Für das laufende Buchungsgeschäft werden 10 Stunden pro Monat veranschlagt.
- Für die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses sowie die erstmalige Erstellung der Haushaltsplanung und -satzung wird die Annahme getroffen, dass jeweils zwei 39-Stunden-Arbeitswochen benötigt werden. Der tatsächliche Aufwand wird anhand von Stundenaufzeichnungen nachgehalten. Entsprechend nachgewiesener Mehraufwand wird dann ebenso mit dem o.a. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW sowie die Jahresabschlussarbeiten gem. § 95 GO NW erfolgen ohne Umsatzsteerausweis. Alle anderen Dienstleistungen werden mit dem jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz erhoben.



§ 5 Organisation

Der Austausch der notwendigen Daten erfolgt i.d.R. per E-Mail.

Zu Beginn der Kooperation vereinbaren beide Parteien jeweils konkrete Ansprechpartner:innen und Vertreter:innen zu benennen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Nottuln, den _____

Münster, den _____

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher



Tagesordnungspunkt:

Gründung der Genossenschaft „Lerchenhorst e.G.“

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Nottuln tritt der zu gründenden Genossenschaft „Lerchenhorst e.G.“ als Gründungsmitglied auf Basis des anliegenden Satzungsentwurfs bei.
2. Die Gemeinde Nottuln bringt ein für eine Mehrfamilienhausbebauung geeignetes noch zu vermessen Grundstück Gemarkung Nottuln Flur 66 Flurstück 1300, Große Ihl, in die Genossenschaft als Sacheinlage gegen eine angemessene Verzinsung ein.
3. Der Generalversammlung werden zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrates der Genossenschaft vorgeschlagen:
 - a. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Nottuln,
 - b. die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln,
 - c. die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Nottuln.
4. Der Generalversammlung wird zur Bestellung als Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft der Bedienstete der Gemeindeverwaltung Nottuln, Herr Gemeindeoberrechtsrat Stefan Kohaus, vorgeschlagen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Planungen und Abstimmungen zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einbringung eines Grundstückes im Wege des Aktivtausches mit Genossenschaftsanteilen.

...

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 05.10.2021 ist die Verwaltung beauftragt worden, zusammen mit der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH das Thema genossenschaftlicher Wohnungsbau weiter zu entwickeln und zu konkretisieren und die Ergebnisse erneut vorzulegen.

Das Modell einer Genossenschaft unter kommunaler Beteiligung bietet sich an, um eine qualitativ gute, nachhaltige und zugleich der Allgemeinheit dienende Flächenerschließung sicherzustellen.

Ein solcher Zusammenschluss könnte die städtebauliche Entwicklung und Erschließungsplanung nach Maßgabe der Gemeinde Nottuln in Teilbereichen übernehmen. Die Genossenschaft soll den Namen „Lerchenhorst e.G.“ erhalten.

Die Ziele und Zwecke der Genossenschaft werden in einer Satzung festgelegt. Bei Ausgestaltung der Genossenschaftssatzung besteht für die Gemeinde Nottuln daher die Möglichkeit, ihre städteplanerischen und wohnungspolitischen Ziele satzungsmäßig in verbindlicher Weise festzuschreiben.

Organe

Eine Genossenschaft verfügt grundsätzlich über drei Organe: Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

Die Generalversammlung ist die Vertretung der Mitglieder der Genossenschaft. Sie trifft grundlegende Entscheidungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen und wird auf Zeit von der Generalversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung ebenfalls auf Zeit (z. B. fünf Jahre) gewählt. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Gründung bedarf es mindestens drei Mitglieder. Dies sollen die Gemeinde Nottuln, die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln und die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH, Münster, Letztere als bereits im genossenschaftlichen Bereich erprobter Partner aus der Immobilienwirtschaft, sein.

Die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH übernimmt als Generalplaner u. a. die Sicherstellung der zügigen Umsetzung sowie die spätere Verwaltung inklusive der Buchhaltung. Die Planungsleistungen werden dabei gem. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gutachterlich bewertet und mit der Genossenschaft abgerechnet.

Ein Kontrollrecht der Gemeinde Nottuln auf die Geschicke der Genossenschaft bleibt dadurch erhalten, dass in der Satzung ein Einstimmigkeitserfordernis für die Änderung wesentlicher Satzungsbestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft) vorgesehen ist.

Nach der Gründung der Genossenschaft, der Erschließung eines Baugebietes, der Bebauung und Vermietung werden die Mieterinnen und Mieter der Wohneinheiten nach Aufnahmebeschluss zu weiteren Mitgliedern der Genossenschaft. Diese müssen mindestens einen Genossenschaftsanteil einbringen. Ziel ist es, zwischen den Mitgliedern der

Vorlage Nr. 208/2022

überschaubar großen Genossenschaft ein nachbarschaftlich geprägtes Miteinander, eine langfristige Bindung sowie ein gesichertes Wohnrecht zu schaffen.

Personelle Besetzung

Die **Generalversammlung** besteht bis zur Aufnahme weiterer Mitglieder aus drei Vertretern; je einem Vertreter der Gemeinde Nottuln, der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH sowie der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH.

Für Genossenschaften gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Dies bedeutet, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat mit Mitgliedern bzw. mit Vertretern von Mitgliedern der Genossenschaft besetzt werden.

Zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist die Generalversammlung.

Für den **Aufsichtsrat** wird eine Besetzung unter Beteiligung der Gemeinde Nottuln, der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH sowie des privaten Partners als Gründungsgenossen vorgeschlagen.

Die Gemeinde sollte durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, die bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln sowie die bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Nottuln vertreten werden. Damit wäre eine qualifizierte mehrheitliche Beteiligung der politischen Kräfte der Gemeinde gewährleistet.

Bis zur Aufnahme weiterer Mitglieder und insbesondere bis zur Vermarktung behält die Gemeinde Nottuln die Stimmenmehrheit im Aufsichtsrat.

Für die Besetzung des **Vorstandes** wird der Generalversammlung vorgeschlagen, als Vorstandsvorsitzenden

einen Vertreter der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH und für die Gemeinde Herrn Gemeindeoberrechtsrat Stefan Kohaus, als Vorstandsmitglied zu bestellen.

Finanzierung und Risikominimierung

Die Anstoßfinanzierung soll über Mittel der Sparkasse Westmünsterland sichergestellt werden. Als Sicherheitsleistung wird die Gemeinde Nottuln die im Beschlussvorschlag näher bezeichnete Fläche einbringen.

Durch die Einbringung des Grundstücks wird die Genossenschaft in die Lage versetzt, sämtliche Investitionen und Kosten selbst und über Fremdkapital zu finanzieren. Die Genossenschaft selbst entscheidet über spätere ggf. wünschenswerte oder notwendige Investitionen. Durch entsprechende Planung und Umsetzung wird eine verlässliche Kalkulation sichergestellt. Etwaige Preisspekulationen werden damit verhindert. Der Mietzins von ggf. zu errichtenden Mietwohnungen orientiert sich am aktuellen Mietspiegel der Gemeinde Nottuln. Die finanziellen Risiken müssen im Rahmen der gesetzlichen und weiteren Rücklagen abgedeckt sein. Generell ist die Haftung gegenüber Gläubigern nach § 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) auf das Vermögen der Genossenschaft begrenzt. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall einer etwaigen Insolvenz wird in der Satzung ausgeschlossen. Da die Gemeinde Nottuln das o. g. Grundstück einbringt, soll für diesen Fall ein Rückkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen werden.

Vorteile des Genossenschaftsmodells

Vorlage Nr. 208/2022

Das Genossenschaftswesen hat sich seit langer Zeit als Modell für die Schaffung und Verwaltung von bezahlbarem und qualitativ angemessenem Wohnraum etabliert. Die Genossenschaft verfolgt über eine Kostendeckung hinaus keine Gewinnerzielungsabsicht und dient damit ausschließlich der Daseinsvorsorge, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dass dies von den privaten Marktteilnehmern nicht (mehr) geleistet werden kann, belegt die in fast allen deutschen Kommunen beklagte Wohnungsnot und die politische Diskussion über die dringliche Aufgabe der öffentlichen Hand, entsprechenden Wohnraum zu schaffen. Es bietet die Möglichkeit, sowohl nachhaltige städtebauliche, wohnungspolitische und soziale Ziele als auch dauerhafte Einnahmen der Gemeinde sicherzustellen. Da die Genossenschaft selbst sämtliche Planungs- und Ausführungsleistungen sowie weitere Dienstleistungen erbringt bzw. auf eigene Rechnung vergibt, können die angestrebten Planungen und Ziele vollumfänglich gesichert werden. Abweichungen bedürfen immer der Zustimmung.

Die Übertragung der Planungsaufgaben sowie weiterer Dienstleistungen an den privaten Partner entlastet die städtischen Personal- und Sachmittel. Gleichzeitig sind in der Umsetzung schnellere Verfahren in Planung und Bauvergaben nach privatem Recht zu erwarten und haben sich bereits bewährt.

Gründungsschritte/Zeitplan

Die Gründung der Genossenschaft erfolgt in fünf Schritten:

- Abstimmung des Satzungsentwurfs, s. Anlage
- Beitrittsbeschluss (s. P.1 Beschlussvorschlag) auf Basis des Satzungsentwurfs der Gründungsmitglieder

(Gemeinde, Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH, Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH), gleichzeitiger Beschluss über Anzahl und Vertreter bzw. –innen in den Organen der Genossenschaft und Abhalten einer Gründungsversammlung mit Annahme der Satzung. In der Gründungsversammlung werden Vorstand und Aufsichtsrat gewählt.
- Antrag zur Aufnahme in einen genossenschaftlichen Prüfverband, (Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Franz-Mehring-Platz 1 | 10243 Berlin. Die Mitgliedschaft ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 54 GenG).
- Der Prüfverband erstellt ein Gründungsgutachten für die Genossenschaft, in der die Satzung und die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft auf Basis eines vorzulegenden Geschäftsplanes für die ersten drei Jahre geprüft wird.
- Nach positiver Gründungsprüfung erfolgt die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes im Bezirk der Genossenschaft unter Hinzuziehung eines Notars.

Parallel erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit liegt vor. Die Gesamtdauer der Schritte beträgt ca. drei bis fünf Monate, die Kosten der Gründung sind eher gering (ca. 5.000 €). Insbesondere fallen diese für die Prüfung durch den Verband, die Eintragung in das Genossenschaftsregister und den Notar an.

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:

Satzung der

Kommunale Wohnungsgenossenschaft ... eG

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr, Gleichstellung

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Kommunale Wohnungsgenossenschaft ...eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Nottuln
- (3) Zweck der Genossenschaft ist zum einen die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung sicheren und bezahlbaren Wohnraums in der Siedlung südlich Lerchenhain in Nottuln. Zum anderen verfolgt die Genossenschaft den Zweck eine nachhaltige und diverse Quartiersentwicklung auf dem Siedlungsgebiet voranzutreiben. Hierzu realisiert die Genossenschaft eigenverantwortlich Bauvorhaben, die Menschen mit verschiedenen sozialen und/oder wirtschaftlichen Hintergründen zugutekommen. Die Genossenschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.
- (4) Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, bewirtschaften, renovieren, instand setzen, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen; hierzu zählt insb. die Errichtung von Neubauten.
- (5) Die Genossenschaft stellt auf Anforderung des Aufsichtsrates einen Teil des zur Verfügung stehenden genossenschaftlichen Wohnraums für soziale Zwecke bereit. Soziale Zwecke umfassen insbesondere die Wohnbedürfnisse von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und von Menschen, die auf Transferleistungen nach der Sozialgesetzgebung angewiesen sind sowie die Unterbringung von von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen.
- (6) Beteiligungen sind zulässig.
- (7) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (9) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils gültigen Fassung, ist durch die Genossenschaft entsprechend anzuwenden,

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden
 - a) die Gemeinde Nottuln als Gründungsmitglied,
 - b) die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln als Gründungsmitglied,
 - c) die PYRAMIS Immobilienentwicklung GmbH als Gründungsmitglied,
 - c) natürliche Personen,
 - d) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche kenntlich zu machen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft bedarf es einer von dem Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem Bewerber ist vor der Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat können bei der Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft verschiedene Kriterien, die in der Person des Bewerbers liegen, berücksichtigen. Das Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Kriterien in der Person des Bewerbers soll die Entscheidung des Vorstandes über den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Bewerber regelmäßig, alternativ oder kumulativ, positiv beeinflussen:
 - ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln für mind. drei Jahre zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung,
 - eine berufliche Tätigkeit des Bewerbers auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln
 - eine Familienzusammenführung durch Umzug,
 - Engagement in örtlichen Vereinen und Institutionen.
- (3) Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.

§ 4

Eintrittsgeld

- (1) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches je zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist bzw. den Rücklagen zugeführt wird.
- (2) Das Eintrittsgeld beträgt 500,00 Euro. Dies gilt nur, falls die Generalversammlung überhaupt die Erhebung eines Eintrittsgelds nach Abs. 1 beschließt.
- (3) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e) Insolvenz (§ 10),
- f) Ausschluss (§ 11).

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
 - f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,

- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich beteiligt nicht übersteigt. § 16 Abs. 6 ist zu beachten.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen. § 16 Abs. 6 ist zu beachten.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 11

Ausschließung eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
 - c) wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können

nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Abs. 5.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Widerspruch einlegen. Sie ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.
- (5) In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
- (6) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Abberufung beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 31 Abs. 1 Buchstb. b).
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 16 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren.

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
 - b) das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben (§ 34),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 3),
 - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 36),
 - f) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
 - g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
 - h) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,
 - i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
 - j) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - k) die Mitgliederliste einzusehen,
 - l) die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu wählen,
 - m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14

Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnung stehen. Über die Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- (3) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 15

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
 - b) die Teilnahme am Verlust (§ 41),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, die vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Kostenumlage jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.
- (4) Vor der Absendung der Mitteilung eines Ausschlusses hat das Mitglied zu dulden, dass die Genossenschaft von ihm nicht genutzte Räume einem Dritten entgeltlich überlässt. Das Recht der Genossenschaft nach Satz 1 ist ausgeschlossen, solange das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung der Kostenumlage (Abs. 3) erfüllt.

§ 16

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Abweichend von Satz 1 hat jedes gewerblich tätige Mitglied mindestens zehn Geschäftsanteile zu übernehmen; dies gilt nicht für das Mitglied zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Über die Geschäftsanteile gem. Abs. 2 hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand, bei investierenden Mitgliedern mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Das Mitglied zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 50 Anteile. Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) in der Summe auf die Höhe des Buchwerts einschließlich des Erschließungsgewinns der eingebrachten Grundstücke; die Möglichkeit des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a), Anteile bis zu der in Satz 1 genannten Höchstzahl zu zeichnen, bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Einzahlungen auf den bzw. die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 17

Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthaben beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß.

§ 18

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 19

Organe

Die Genossenschaft hat als Organe:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Generalversammlung.

§ 20

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die

Generalversammlung (§ 31 Abs. 1 Buchstb. h) widerrufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandmitgliedern sollen auf die Dauer der Wahl abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei ehrenamtlichen Vorstandmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Wahl. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 21

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird gemeinschaftlich durch den Vorstand oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreien.
- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (7) Der Vorstand führt die Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten

Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzungen zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 bis 42 dieser Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Aufsichtsrates, zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufungen, Termine, Tagesordnungen und Anträge rechtzeitig anzuzeigen,
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt

haben.

- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 23

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl bis zu fünf Mitgliedern festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen seien. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Es sind mindestens zwei zur Vertretung der Gemeinde Nottuln befugte Personen in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 4 nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Generalversammlung.

§ 24

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgeschrieben, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritten bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften

Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sein, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 26

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Beschlussfassung ist abweichend von vorstehendem Abs. 4 durch schriftliche, fernmündliche und Stimmabgabe in Textform zulässig. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung in Telefon- sowie Videokonferenzen und per E-Mail. Weiterhin sind gemischte Beschlussfassungen zulässig, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich teilnimmt und andere Aufsichtsratsmitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz kommunikationstechnisch ständig wechselseitig hörbar teilnehmen und gemeinsam Beschluss fassen. Vorstehende in diesem Abs. genannte Arten der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter die Art der Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 27

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
- f) die Beteiligungen,
- g) die Erteilung einer Prokura,
- h) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu erweitern,
- i) die Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffen sind,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2).
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- l) Investitionen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall sowie die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro,
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- n) die Aufnahmen sowie die Übernahme weiterer Geschäftsanteile von investierenden Mitgliedern.
- o) die Angelegenheiten betreffend den Wohnraum für besondere Zwecke (§ 1 Abs. 5).

§ 28

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 29

Rechtsgeschäft mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und ihre weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 30

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Zur ihr haben alle Mitglieder der Genossenschaft uneingeschränkten Zutritt.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in

dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 31

Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft,
 - o) die Änderung der Höhe des Eintrittsgeldes,
 - p) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen, die bei Gewährung von Darlehen an denselben Schuldner eingehalten werden sollen,
 - q) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - r) die Grundsätze der Bewirtschaftung der Räume und Stellplätze der Genossenschaft und über

die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,

- s) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Fernwärmeversorgung, Kabelanschluss, Internetversorgung, Stromversorgung sowie Photovoltaik. Entscheidungen nach dem Buchstaben dürfen nur auf der Grundlage eines vorherigen Vorschlags des Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat getroffen werden,
 - t) die Einräumung von Mietkaufoptionen für Mitglieder.
- (2) Die Generalversammlung berät über,
- a) den Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

§ 32

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einschluss von E-Mail unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft.
Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss die neuen Gegenstände der Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt machen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der

Generalversammlung sowie der in der Generalversammlung gestellte Anträge auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 33

Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.
- (4) Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen

Stimmzahl zu vermerken.

Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- (6) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung im Wege schriftlicher oder elektronischer (unter Einschluss von E-Mail) Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorstand eine solche Beschlussfassung veranlassen und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, mit Übersendung der Beschlussvorlage anzugebenden Frist widerspricht. Als Beschlussfassung im Wege elektronischer Abstimmung gem. S. 1 zählen ebenfalls Beschlussfassungen in Gestalt von virtuellen Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder (Telefon- oder Videokonferenz) und gemischte Generalversammlungen, bei denen ein Teil der Mitglieder an der Generalversammlung körperlich teilnimmt und andere Mitglieder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz kommunikationstechnisch ständig wechselseitig hörbar teilnehmen und gemeinsam Beschluss fassen. Abweichend von S. 1 findet für die Einberufung die Regelung des § 32 auf virtuelle und gemischte Generalversammlungen Anwendung.

§ 34

Stimmrecht in der Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt ist, sowie von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderung dieser Satzung sind einstimmig zu fassen.
- (3) Beschlüsse der Generalversammlung über:
 - a) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - b) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c) die Auflösung der Genossenschaft,
 - d) die Veräußerung von Grundstücken und Gebäudenbedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 3 c) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generealversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

§ 36

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,

- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 37

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW).
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 38

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes, soweit gesetzlich erforderlich, sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 39

Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 40

Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn wird nicht verteilt; er wird den gesetzlichen Rücklagen und anderen Ergebnisrücklagen zugeführt.

§ 41

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 42

Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzliche erforderlich zu prüfen.

- (3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- (4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.
- (5) Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes ...“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 43

Verzinsung der Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a)

- (1) Die Geschäftsanteile des Mitglieds zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) sind – in Ansehung von § 16 Abs. 5 – mit ... % p.a. zu verzinsen.
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (3) Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.
- (4) Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnissrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 44

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter der Firma der Genossenschaft im Kreisblatt - Amtsblatt der Gemeinde Nottuln und veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgesehen, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

§ 45

Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,
 - d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.